

III. Erläuterungsbericht

Im Auftrag:

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Dezernat 4.1 – Flurbereinigung, Landmanagement
Markt 15/16
26122 Oldenburg

Die vorliegende Unterlage wurde erstellt von:

Planungs-
Gemeinschaft

LaReG

Landschaftsplanung
Rekultivierung
Grünplanung

Helmstedter Straße 55A 38126 Braunschweig

Telefon 0531 707156-00 Telefax 0531 707156-15

Internet www.lareg.de E-Mail info@lareg.de

November 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1	GRUNDLAGEN FÜR DAS VERFAHREN NACH DEM FLURBG.....	7
1.1	Rechtsgrundlage	7
1.2	Lage des Verfahrensgebietes und der Vorhabenflächen	7
1.3	Anlass und Zielsetzung des Verfahrens.....	9
2	ALLGEMEINE PLANUNGSGRUNDLAGEN	10
2.1	Natürliche Grundlagen.....	10
2.1.1	Naturräumliche Einordnung	10
2.1.2	Geologie/Boden	12
2.1.3	Wasser	12
2.1.4	Klima und Luft.....	13
2.1.5	Flora	14
2.1.6	Fauna	17
2.1.7	Landschaftsbild.....	21
2.2	Besonderem Schutz unterliegende Bereiche des Verfahrensgebietes.....	22
2.2.1	Naturschutz.....	22
2.2.2	Wasserrecht.....	22
2.2.3	Denkmalrecht.....	23
2.3	Situation der Landwirtschaft	23
2.4	Bestehende öffentliche Anlagen	29
2.5	Kultur- und Sachgüter.....	30
2.6	Altablagerungen	30
2.7	Raumbedeutsame Planungen und Vorhaben	30
2.7.1	Räumliche Gesamtplanung.....	30
2.7.2	Planung Neubau einer Bundesautobahn (A 20).....	31
2.7.3	Planung Verlegung einer Gasversorgungsleitung (Nr. 459)	32
2.7.4	Landschaftsplanung.....	32
2.7.5	Landesweit wertvolle Bereiche.....	36
2.7.6	Besondere Schutzprogramme	36
3	PLANUNGEN	36
3.1	Allgemeine Übersicht.....	36

3.2	Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.04.2018.....	37
3.3	Ländliche Straßen und Wege einschl. Bauwerke.....	38
3.4	Wasserbauliche Anlagen.....	43
3.5	Flächenzusammenlegung und bodenverbessernde Maßnahmen.....	44
3.6	Sonstige Anlagen.....	50
3.7	Naturschutz und Landschaftspflege.....	53
3.7.1	Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.....	54
3.7.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen.....	56
3.7.3	Landschaftsgestaltende Anlagen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).....	60
3.7.4	Zusammenfassende Gegenüberstellung von Kompensationsbedarf und vorgesehene landschaftsgestaltende Anlagen.....	68
4	ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERTRÄGLICHKEIT.....	72
4.1	Aufgabenstellung.....	72
4.2	Relevante Arten bzw. Artengruppen.....	73
4.3	Arten gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	73
4.3.1	Fledermäuse.....	73
4.3.2	Amphibien: der Moorfrosch.....	74
4.4	Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der EU-VS-Richtlinie.....	75
4.5	Zusammenfassende Bewertung aus artenschutzrechtlicher Sicht.....	77
5	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....	78

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Flurbereinigungsgebiets „A20 – Lehe“ (blau umrandet) mit den Vorhabenflächen (rot). Zudem ist die Lage der geplanten Trasse für die A 20 und deren Nebenanlagen dargestellt (orange).	7
Abbildung 2: Lage und Bezeichnung der Vorhabenflächen für das Flurbereinigungsverfahren „A20 – Lehe“ im Verfahrensgebiet (blau umrandet) und in Bezug zur geplanten Trasse A 20 und deren Nebenanlagen (orange).....	9
Abbildung 3: Feldblockgrößen im Bereich der geplanten Maßnahmen im Verfahrensgebiet „A20 – Lehe“. Die planfestgestellte Trasse der A 20 ist bereits dargestellt.	25
Abbildung 4: Nutzung von Flächen im Bereich der geplanten Maßnahmen im Verfahrensgebiet „A20 – Lehe“. Die planfestgestellte Trasse der A 20 ist bereits dargestellt.	26
Abbildung 5: Bodenfruchtbarkeitsstufen im Bereich der geplanten Maßnahmen im Verfahrensgebiet „A20 – Lehe“. Die planfestgestellte Trasse der A 20 ist bereits dargestellt.	27

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Zielkonzepte der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Ammerland (LK AMMERLAND 2021, Entwurf)	34
Tabelle 2: Art und Umfang der Wegebaumaßnahmen einschl. Bauwerke	38
Tabelle 3: Art und Umfang der geplanten wasserbaulichen Anlagen.....	44
Tabelle 4: Art und Umfang der geplanten bodenverbessernden Maßnahmen, um den landwirtschaftlichen Wert der Flächen zu erhöhen.	45
Tabelle 5: Art und Umfang sonstiger Anlagen	50
Tabelle 6: Art und Umfang der landschaftsgestaltenden Anlagen.....	62
Tabelle 7: Vergleichende Gegenüberstellung der verbleibenden erheblichen Auswirkungen und den landschaftspflegerischen Maßnahmen.	68

PLANVERZEICHNIS

Nr.	Planinhalt	Maßstab
Plan 1	Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen – Plan nach § 41 FlurbG -	1 : 10.000

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A	Autobahn
AdB	Autobahn GmbH des Bundes
BHD	Brusthöhendurchmesser
E.Nr	Nummer der Maßnahme
E.Nrn.	Nummern der Maßnahmen
EU-VSG	Europäisches Vogelschutzgebiet
EU-VS-Richtlinie	Europäische Vogelschutz-Richtlinie
EWA	Gasversorgungsleitung Etzel - Wardenburg (Nr. 459)
FFH-Gebiet	Flora-Fauna-Habitat-Gebiet
FFH-Richtlinie	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
GLB	Geschützte Landschaftsbestandteile
LF	Landwirtschaftlich genutzte Fläche
LK	Landkreis
LROP	Landesraumordnungsprogramm
LRP	Landschaftsrahmenplan
PFU	Planfeststellungsunterlagen
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
UG	Untersuchungsgebiet
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UR	Untersuchungsraum
UT	Unternehmensträger
UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfung
VF	Vorhabenfläche
VFn	Vorhabenflächen
WRRL	Wasserrahmen-Richtlinie
Wzg.	Wasserzug

1 Grundlagen für das Verfahren nach dem FlurbG

1.1 Rechtsgrundlage

Das Unternehmensflurbereinigungsverfahren „A20 - Lehe“ wurde nach § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) am 12.11.2015 eingeleitet. Anlass des Verfahrens ist der Neubau der Bundesautobahn A 20 im Planungsabschnitt 1 zwischen der A 28 bei Westerstede und der A 29 bei Jaderberg über eine Länge von 13 km. Die Vorhabenträgerin ist seit dem 01.01.2021 die Autobahn GmbH des Bundes (AdB), Niederlassung Nordwest / Außenstelle Oldenburg. Die Planfeststellung der A 20 wurde mit dem 3. Änderungsplanfeststellungsbeschluss für den Neubau der A 20, 1. Bauabschnitt, am 18.12.2023 abgeschlossen.

1.2 Lage des Verfahrensgebietes und der Vorhabenflächen

Das Verfahrensgebiet der Flurbereinigung „A20 Lehe“ setzt sich aus mehreren Teilflächen der LK Ammerland, Friesland und Wesermarsch zusammen. Es hat insgesamt eine Größe von ca. 1.307 ha (Abbildung 1). Die durch die Flurbereinigung geplanten Maßnahmen erfolgen ausschließlich auf Vorhabenflächen (VFn) im LK Ammerland (Abbildung 1, Abbildung 2).

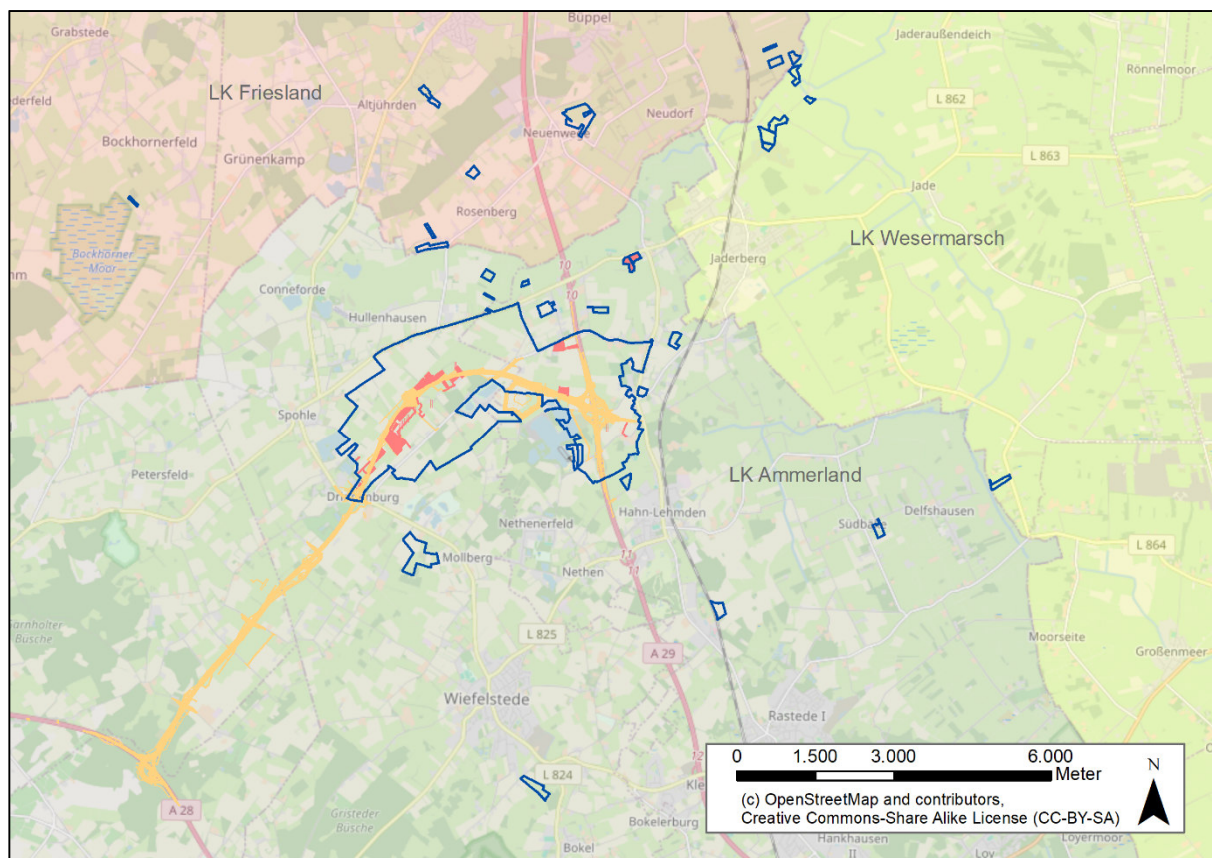


Abbildung 1: Lage des Flurbereinigungsgebietes „A20 – Lehe“ (blau umrandet) mit den Vorhabenflächen (rot). Zudem ist die Lage der geplanten Trasse für die A 20 und deren Nebenanlagen dargestellt (orange).

Im LK Ammerland befindet sich die Zentralfläche des Verfahrensgebietes, welches nördlich von der Spohler Straße (L820), Achterdörper Weg bzw. der Dringenburger Straße (K130), östlich bis zur Wilhelmshavener Straße und südlich von dem Seepark Lehe, dem Nethener See und einem Abschnitt der Hahner Bäke begrenzt wird. Westlich reicht die Zentralfläche bis zu der Molkerei Dringenburg. Die geplante Trasse für die A 20 durchschneidet das Teilgebiet auf einer Länge von ca. 5,7 km. Die geplante Trasse sowie Nebenanlagen und trassennahen Kompensationsmaßnahmen umfassen in dem Teilgebiet eine Fläche von insgesamt ca. 85 ha.

Im Umfeld der Zentralfläche des Verfahrensgebietes liegen die Ortschaften Bekhausen, Jade, Spohle, Dingenburg, Lehe, Nethen und Hahn-Lehmden. Kleinere Teilgebiete befinden sich nördlich, östlich und südlich der Zentralfläche, teilweise in den LK Friesland und Wesermarsch (Abbildung 1).

Die durch die Flurbereinigung geplanten Maßnahmen erfolgen auf 15 VFn in räumlicher Nähe zur geplanten A 20 und einer Vorhabenfläche (VF) an der Spohler Straße zwischen der Autobahn A 29 Jaderberg und Jaderberg, die für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen (VF 3, Abbildung 2). Die 15 VFn können in zwei Bereiche mit VF 1.1 – VF 1.11 (VFn 1) und VF 2.1 bis VF 2.4 (VFn 2) unterteilt werden (Abbildung 2). Im Bereich von VFn 1 sind 33 Maßnahmen und im Bereich von VFn 2 sechs Maßnahmen geplant.

Die genaue Abgrenzung des Verfahrensgebiets und der Vorhabenflächen ist in der Karte im Maßstab 1: 10.000 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) dargestellt (Plan 1).

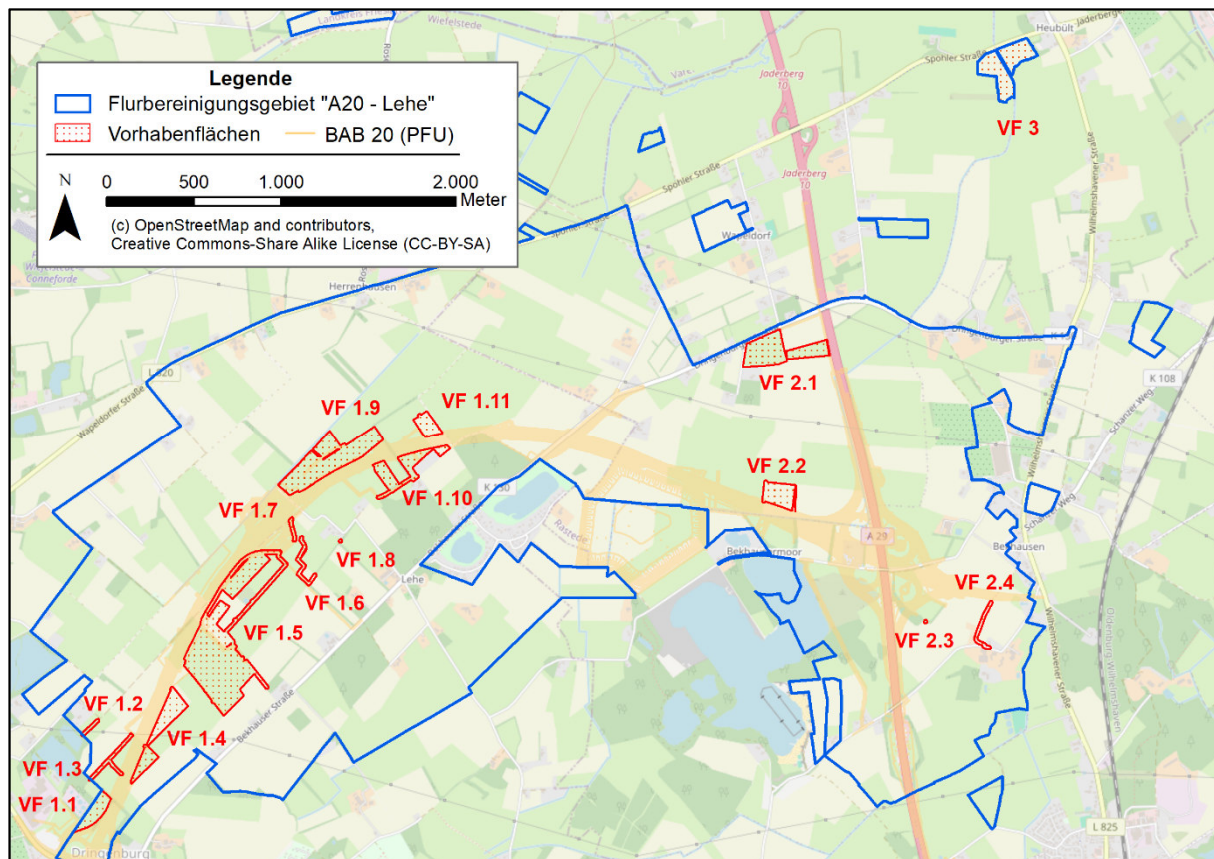


Abbildung 2: Lage und Bezeichnung der Vorhabenflächen für das Flurbereinigungsverfahren „A20 – Lehe“ im Verfahrensgebiet (blau umrandet) und in Bezug zur geplanten Trasse A 20 und deren Nebenanlagen (orange).

1.3 Anlass und Zielsetzung des Verfahrens

Der Autobahnabschnitt greift nicht nur erheblich in Natur und Landschaft, sondern auch in das arrondierte landwirtschaftliche Eigentum und in die Betriebsstrukturen sowie in das ländliche Wege- und Gewässernetz ein. Es werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen, Besitzstände zerschnitten und das Wege- und Gewässernetz unterbrochen.

Ziel des Verfahrens ist, dass die landeskulturellen Nachteile, die durch den Straßenbau zu erwarten sind, gemildert bzw. vermieden und den Betroffenen entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt werden. Ferner sollen die benötigten Flächen sowohl für das eigentliche Projekt als auch für Kompensationsmaßnahmen rechtzeitig und lagerichtig bereitgestellt werden. Durch geeignete Flächentausche und Arrondierungen soll unter Einbeziehung unwirtschaftlicher Restflächen der Eingriff in die gewachsene Bewirtschaftungsstruktur gemildert werden. Das Wege- und Gewässernetz soll der neuen Situation angepasst werden, so dass den Betrieben keine schwerwiegenden Nachteile verbleiben und die Erreichbarkeit der Flächen gewährleistet bleibt. Die geplante Neuzuteilung der Flächen führt neben der Regulierung der Zerschneidungsschäden durch die Trasse der A 20 zu zusätzlichen

landbautechnischen Maßnahmen, um die Wertgleichheit zu den abgebebenen Flächen der Betroffenen wiederherzustellen.

Die vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG für die Unternehmensflurbereinigung „A20 – Lehe“ soll mit dem rechtskräftigen bzw. vollziehbaren Planfeststellungsbeschluss angeordnet werden. Da nicht für jeden Teilnehmer nach der Flächenneuzuteilung wertgleiche Tauschflächen zur Verfügung stehen, sind Maßnahmen zur Verbesserung der Tauschflächen notwendig. Dazu zählen u. a. bodenverbessernde Maßnahmen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit wie Tiefen- und Flachkultur, Drainage und die Zusammenlegung von kleinen Flächen durch Verfüllung von Gräben oder Rekultivierung von Wegen. Zudem sind Anlagen von Wegen und Zufahrten erforderlich. Sie steigern den Wert der betroffenen Flächen und ermöglichen damit eine wertgleiche Abfindung der betroffenen Verfahrensbeteiligten. Die durch diese Maßnahmen entstehenden naturschutzrechtlichen Eingriffe sollen durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

2 ALLGEMEINE PLANUNGSGRUNDLAGEN

2.1 Natürliche Grundlagen

Die nachfolgenden Erläuterungen bezüglich der natürlichen Gegebenheiten bilden die Grundlage für das Flurbereinigungsverfahren „A20 – Lehe“.

2.1.1 Naturräumliche Einordnung

Niedersachsen ist in neun naturräumliche Regionen gegliedert (DRACHENFELS 2010). Die VFn und der Großteil des Verfahrensgebietes ist der Region „Ostfriesische-Oldenburgische Geest“ und der Rote-Liste Region „Tiefeland West“ zuzurechnen. Teilgebiete im LK Wesermarsch befinden sich zudem in der Region „Watten und Marsche“ und in der Rote Liste Region „Küste“. Die Region „Ostfriesische-Oldenburgische Geest“ besteht einerseits aus Grundmoränenplatten mit Ackerflächen, Siedlungen, den landschaftstypischen Wallhecken und wenigen Wäldern, andererseits aus ausgedehnten, heute überwiegend kultivierten oder sich in Abtorfung befindenden Mooren (DRACHENFELS 2010).

Eine wichtige Grundlage für die Identifizierung schutzwürdiger Landschaften in Deutschland ist eine deutschlandweite Landschaftsgliederung, -typisierung und -bewertung. Die Zuordnung zu den Landschaftstypen erfolgte durch das Bundesamt für Naturschutz, wonach das Verfahrensgebiet dem Landschaftstypen Oldenburger Geest (ID 60301), Wesermarschen (ID 61201) und Ostfriesische Geest (ID 60200) zuordnet wird (BFN 2016). Diese drei Landschaftstypen umfassen grünlandgeprägte und offene Kulturlandschaften. Die flachgewölbte Geestplatte

„Oldenburger Geest“ wird dabei fast vollständig von Moor- und Marschenland umgeben und nur im Norden schließt sich die ostfriesische Geest an.

Oldenburger Geest (gemäß BFN 2016)

Alle VFn befinden sich innerhalb der Oldenburger Geest, welche durch Grünlandflächen mit vielen gliedernden Elementen, wie Fließgewässern, Wallheckennetzen, Laubwaldflächen, Altholzbeständen und dem Zwischenahner Meer geprägt ist. Im Norden der Landschaft (im Bereich der VFn) liegt das weite, muldenförmige Niederungsgebiet der Wapel, das mit Hoch-, Übergangs- und Niedermooren erfüllt ist. Die Niederungen werden als Grünland genutzt und sind durch kleine Waldstücke gegliedert, die höher liegenden Bereiche werden ackerbaulich genutzt.

Ostfriesische Geest (gemäß BFN 2016)

In der Landschaft Ostfriesische Geest befinden sich kleinflächige nördlich gelegene Teilgebiete des Verfahrensgebietes. Die Landschaft ist eine weitgehend ebene, schwachwellige Landschaft, deren Untergrund im Wesentlichen aus sandigen Grundmoränenplatten der Saaleeiszeit besteht. Aufgrund der nur geringen Höhe über dem Meeresspiegel ist der Grundwasserstand insbesondere in den Niederungen und am Geestrand hoch. Die Ostfriesische Geest ist geprägt durch eine intensive Grünlandwirtschaft. Auf den trockenen Flugsandrücken liegen die Kerne alter Siedlungen (Jever, Varel, Zetel) in deren Umgebung Ackerbau durch Plaggenwirtschaft betrieben wurde. Ausgedehnte und kulturhistorisch bedeutende Wallheckengebiete und Feldgehölze tragen zu einer optisch hohen Strukturvielfalt bei. Einige Buchenwaldreste stellen wertvolle Kleinlebensräume dar. Der Waldanteil insgesamt ist jedoch sehr gering.

Wesermarschen (gemäß BFN 2016)

In der Landschaft Wesermarsch befinden sich drei kleinflächige östlich und nordöstlich gelegene Teilgebiete. Die Landschaft wird dominiert von dem Unterlauf und Mündungstrichter der Weser. Sie ist aufgebaut aus Schlick- und Sandablagerungen der Nordsee und der Weser sowie Hochmoortorfen. Da das Gebiet in weiten Teilen unter dem Niveau des höchsten Hochwassers liegt, ist das Binnenland durch Deiche gesichert. Die Weser und, solange das Sturmflutsperrwerk offen ist, auch die Hunte, unterliegen dem Gezeiteneinfluss. Der Landschaftseindruck ist von grabendurchzogenen, weiten Grünländern geprägt. Vereinzelt kommen noch kleinflächig unkultivierte Hochmoore vor.

2.1.2 Geologie/Boden

Das Verfahrensgebiet liegt in den Bodengroßlandschaften „Geestplatten und Endmoränen“, „Moore der Geest“ und „Küstenmarschen“. Es befinden sich keine VFn in der Bodengroßlandschaft „Küstenmarschen“. Auf VFn im Bereich „Geestplatten und Endmoränen“ (insbesondere VF 1.2, 1.3, 1.6, 1.8, 2.1, 2.3 und 2.4) sind vor allem die Bodentypen Podsol, Pseudogley und Pseudogley-Podsol vorherrschend. Im Bereich der „Moore der Geest“ herrschen auf VFn kohlenstoffreiche Bodentypen wie Erdhochmoor bzw. Tiefenumbruchboden aus Hochmoor (VF 1.1, 1.4, 1.5, 1.9), Moorgley (VF 1.7, 1.10, 1.11) und Tiefenumbruchboden aus Moorgley (VF 3) sowie Erdniedermoor (VF 2.2) vor.

Die auf den VFn anstehenden Böden sind aufgrund der kulturhistorischen Entwicklung (intensiven Grünland- und Ackernutzung und des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln) überwiegend anthropogen geprägt oder zumindest anthropogen beeinflusst. Schutzwürdige Böden aufgrund von feuchten und nassen Böden sind für die VF 2.3 beschrieben (LK AMMERLAND 2021, Karte 3.1). Besonders schutzwürdige stark feuchte Moorböden (Extremstandorte) sind von VFn nicht beschrieben (LK AMMERLAND 2021, Karte 3.1).

Das Vorkommen sulfatsaurer Böden oder Flächen mit Altlasten sind auf den VFn nicht bekannt (LBEG 2018).

2.1.3 Wasser

Grundwasser

Die VFn liegen im Bereich des Grundwasserkörpers "Jade Lockergestein links" (EU-Code: DE_GB_DENI_4_2507). Sowohl dessen mengenmäßiger als auch dessen chemischer Zustand ist mit "gut" bewertet (MU 2015, 2024). Die Nordsee hat lediglich einen geringen Einfluss auf den Grundwasserkörper, wodurch er keine Versalzung aufweist (MU 2024). Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete sind jedoch für keinen VFn beschrieben.

Die Grundwasseroberfläche sinkt von Südwesten (> 7,5 m – 10 m) nach Nordosten (>2,5 – 5 m) auf den VFn. Es treten Porengrundwasserleiter mit einer hohen Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine (die meisten VFn) sowie Grundwassergeringleiter mit geringer Durchlässigkeit auf. Das Schutzpotenzial wird trotzdem großräumig als gering eingestuft. Die Rate der Grundwasserneubildung wird größtenteils mit 100–150 mm/a angegeben (LBEG 2022). Höhere Werte mit 350 – 400 mm/a werden im Bereich der VF 2.1 erreicht (LBEG 2022).

Oberflächenwasser

Die VFn sind Bestandteil des Gewässereinzugsgebietes Jade (3. Unterteilung: 9424), die letztlich in den Jadebusen entwässern. Die meisten VFn befinden sich im Wasserkörpereinzugsgebiet für die Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL) der „Oberen Wapel und der Nebengewässer

(Bekhauser Bäke)“ (26010), die kiesgeprägte Tieflandsbäche umfassen. Die VF 2.4 grenzt an das Wasserkörpereinzugsgebiet „Hahner Bäke Unterlauf“ (26117), die sandgeprägte Tieflandsbäche umfasst, an.

Wichtige Vorfluter im Bereich der VFn 1 sind die Verbandsgewässer II. Ordnung „Dringenburger Bäke“ (Wzg.-Nr. 26) und deren Zuflüsse (Wzg 26b und 26c). Im Bereich der VFn 2 und VF 3 verläuft die „Bekhauser Bäke“ (Wzg 27). Zu deren Einzugsgebiet in den Bereichen der VF 1 und 2 weitere Nebengewässer III. Ordnung gehören. Beide Verbandsgewässer liegen im Einzugsgebiet der Wapel (4. Unterteilung: 94248) und entwässern in nordöstlicher Richtung über die Wapel und die Jade in die Nordsee.

Die Gewässer sind zwar natürlichen Ursprungs, wurden jedoch in der Vergangenheit den anthropogenen Bedürfnissen angepasst und erheblich verändert. Die Gewässer sind zudem teilweise von der geplanten Autobahn-Trasse A 20 überplant bzw. werden mehrfach gekreuzt, sodass gemäß den Planfeststellungsunterlagen (PFU) für den Neubau der A 20 Anpassungen des Gewässernetzes II. Ordnung wie Unterführungen und Verlegungen parallel neben die Autobahn bereits planfestgestellt sind.

Die „Bekhauser Bäke“ ist als Fließgewässer gemäß der WRRL eingeordnet. Die Hahner Bäke ist im Verfahrensgebiet als ein als prioritäres Gewässer nach WRRL eingestuft. Beide Fließgewässer werden aufgrund der Landentwässerung für die Landwirtschaft als erheblich verändert eingestuft. Zudem werden diese mit einem schlechten Potenzial und einem „nicht guten“ chemischen Zustand beschrieben.

Hinzu kommt ein dichtes Netz von Gräben, die der Entwässerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen dienen (vgl. MU 2024).

Größere Stillgewässer befinden sich südlich („Nethener See“ und „Leher Seepark“) und westlich (bei Dringenburg und Spohle) im Umfeld der zentralen Fläche des Verfahrensgebietes.

2.1.4 Klima und Luft

Die VFn befindet sich in der gemäßigten Klimazone, in der klimaökologische Region „Küsten-naher Raum“ und ist klimatisch durch ein gemäßigtes Seeklima, beeinflusst durch feuchte Nordwestwinde von der Nordsee her, geprägt (LK AMMERLAND 2021). Das Klima im Bereich der VFn ist somit von relativ niedrige Temperaturschwankungen im Tages- und Jahresverlauf, einer hohen Luftfeuchtigkeit sowie häufige Bewölkung und Nebelbildung ausgezeichnet. Es herrschen mäßig warme Sommer und verhältnismäßig milde Winter vor. Die durchschnittliche Temperatur liegt bei 9,5 C° (LK AMMERLAND 2021).

Die durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge beläuft sich auf ca. 815 mm. Diese verteilen sich relativ gleichmäßig über das ganze Jahr mit größten Niederschlagsmengen in den Monaten Juni und Juli mit 80 - 81 mm (LK AMMERLAND 2021).

Im Bereich der bestehenden Autobahn A 29 sowie zukünftig im Bereich der geplanten Autobahn-Trasse der A 20 sind lokal erhöhte verkehrsbedingte Emissionen zu erwarten. Dennoch ist aufgrund der guten Luftaustauschbedingungen nicht mit einer lokal wesentlich schlechteren lufthygienischen Situation zu rechnen.

Im Bereich einiger VFn befinden sich kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz (siehe Plan 1). Moore fungieren als Kohlenstoffspeicher, indem sie Kohlendioxid aus der Atmosphäre binden und es langfristig als Kohlenstoff speichern. Durch landwirtschaftliche Nutzung und insbesondere durch Entwässerung von Moorböden kommt es zu einer fortschreitenden Zersetzung des Torfes und damit zur Freisetzung von Treibhausgasen wie Kohlendioxid und Lachgas. Die meisten kohlenstoffreichen Moorböden auf den VFn werden mit sehr hohen Treibhausgasemissionen eingeschätzt (LK AMMERLAND 2021, Karte 4). Für diese Flächen werden Treibhausgas-Emissionen von 39 – 40 t CO₂-Äquivalente pro ha und Jahr geschätzt (LBEG 2022). Nur Flächen der VF 1.4 und 1.5 sowie VF 3 werden mit geringeren Treibhausgas-Emissionen (6 – 10 t CO₂-Äquivalente pro ha und Jahr) beschrieben (LBEG 2022).

2.1.5 Flora

Im Mai - Juni 2024 erfolgte durch die Planungsgemeinschaft LaReG eine Erfassung der Biotoptypen der VFn (siehe BEIHEFT 2 „LANDSCHAFTSBESTANDSAUFNAHME UND –BEWERTUNG“) nach dem niedersächsischen Kartierschlüssel (DRACHENFELS 2021). Dabei wurden angrenzende Strukturen wie Gehölze, Gewässer oder straßenbegleitende Säume berücksichtigt, sofern sie von den geplanten Maßnahmen betroffen sein könnten.

Die VFn sind insgesamt von Moorackern (AM) und Sandackern (AS) sowie von Intensivgrünländern auf Moorböden (GIM) und artenarmen Extensivgrünländern auf Moorböden (GEM) von sehr geringer bis mittlerer Bedeutung (Wertstufen I - III; Bewertung der Biotoptypen nach DRACHENFELS 2024) dominiert. Die landwirtschaftlichen Flächen werden von zahlreichen sonstigen vegetationsarmen Gräben (FGZ) durchzogen, die höchstens eine geringe Bedeutung aufweisen (bis zu Wertstufe II). Als mäßig ausgebaute Tieflandbäche (FMS) mit einer mittleren Bedeutung (Wertstufe III) verlaufen zudem im Bereich der VF 1 die Dringenburger Bäke (WZg. 26) und deren Zuflüsse (WZg. 26b und WZg. 26c) sowie im Bereich der VF 2 und 3 die Bekhauser Bäke. Deren Ufervegetationen sind insbesondere von halbruderalen Gras- und Staudenfluren (UHN, UHM, UHF), von Rubus-/Lianengestrüpp (BRR) sowie von sonsti-

gem naturnahem Sukzessionsgebüsch (BRS) geprägt, die einer geringen bis mittleren Bedeutung (Wertstufe II bis III) zugeordnet werden können. Strauch-Baumhecken (HFM) mit einer mittleren bis hohen Bedeutung (Wertstufe III bis IV) stellen zudem eine häufige Abgrenzung zwischen den vorhandenen Acker- und Grünlandflächen dar.

Hervorzuheben sind zudem die folgenden Biotoptypen von allgemeiner oder höherer Bedeutung:

Vorhabenfläche 1.1:

- brachliegendes artenarmes Extensivgrünland auf Moorboden (GEM) dar, das stellenweise hohe Anteile von Flatter-Binse (*Juncus effusus*) aufweist (Wertstufe III)
- eine Ansammlung von Einzelbäumen (HBE) auf der VF sowie zwei weitere Ansammlungen, die an die VF angrenzen, bei denen die Gewöhnliche Rosskastanien (*Aesculus hippocastanum*) jungen bis mittleren Alters dominieren
- zwei kleinere Bereiche mit Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte (NSB) der Wertstufe V
- ein kleinflächiger Hochstaudensumpf nährstoffreicher Standorte (NSS) der Wertstufe IV

Vorhabenfläche 1.2

- eine Strauch-Baum-Wallhecke (HWM) der Wertstufe IV grenzt an die VF

Vorhabenfläche 1.3

- uferbegleitende Gehölze (BAZ, BRS, BRR) und halbruderalen Gras- und Staudenfluren (UHM) der Wertstufe III sowie ein Einzelbaum

Vorhabenfläche 1.4

- der an die VF angrenzende Bach wird auf der gegenüberliegenden Seite von einem ca. 60 m langen Erlen- und Eschen-Galeriewald (WEG) der Wertstufe IV gesäumt, der gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG als Auwald geschützt ist und dem prioritären FFH-LRT 91E0 „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ zugeordnet wird
- drei Einzelbäume (HBE) mit einer Birke hohen Alters, einer Erle mittleren Alters und eine Eiche mittleren Alters grenzen an die VF an

Vorhabenfläche 1.5

- (Strauch-)Baumhecken (HFM, HFB) der Wertstufe IV

- der an die VF angrenzende Bach wird auf der gegenüberliegenden Seite von einem ca. 18 m langen Erlen- und Eschen-Galeriewald (WEG) der Wertstufe IV gesäumt
- Grünlandflächen auf Moorboden (GIM, GEM) der Wertstufe III

Vorhabenfläche 1.6

- Lineare Gehölze (HFM, BRR, BRS) und halbruderales Gras- und Staudenfluren (UHM) der Wertstufe III
- Mehrere prägnante Einzelbäume von Eichen und Birken jungen bis hohen Alters

Vorhabenfläche 1.8

- Uferbegleitende Strauch-Baumhecken (HFM) der Wertstufe IV

Vorhabenfläche 1.9

- Artenarmes Extensivgrünland der Wertstufe III
- Gehölze (BRR, HFM) und halbruderales Gras- und Staudenfluren (UHM) der Wertstufe III
- ein Feldgehölz (HN) der Wertstufe IV mit Birken und Eichen jungen bis hohen Alters

Vorhabenfläche 1.10

- sonstiges mesophiles Grünland (GMS) der Wertstufe V, das gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 3 NNatSchG geschützt ist und dem FFH-LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ zugeordnet wird
- mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF) Wertstufe V, das gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 3 NNatSchG geschützt ist
- sonstiges mageres Nassgrünland (GNW) der Wertstufe IV, das gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG bzw. § 24 Abs. 2 Nr. 1 NNatSchG geschützt ist
- Nachweis des Gewöhnliche Sumpfuendel (*Peplis portula*), die auf der Vorwarnliste der aktuellen bundesweiten und niedersächsischen Roten Liste steht
- entlang des Grabens stehen Gehölze (HFM, BRR) der Wertstufe III bis IV und mehrere prägnante Einzelbäume (HBE) u. a. mit drei Eichen sehr hohen Alters

Vorhabenfläche 2.1

- ein sonstiger Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation (NPZ) der Wertstufe III
- angrenzend befinden sich Einzelbäume, u.a. zwei Eichen hohen Alters

Vorhabenfläche 2.2

- zwei Nassstandorte mit krautiger Pioniervegetation (NPZ) der Wertstufe III
- zwei Einzelbäume von Birken jungen und hohen Alters

Vorhabenfläche 2.3

- halbruderale Gras- und Staudenflur (UHM) der Wertstufe III

Vorhabenfläche 2.4

- südlich an die VF grenzt ein nitrophiler Staudensaum (UHN), innerhalb der drei Einzelbäume (HBE) jungen Alters stehen, an

Vorhabenfläche 3

- mehr oder weniger große Bestände von Rohrglanzgras-Landröhrich (NRG) der Wertstufe IV, teilweise gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG geschützt
- randlich entlang der vegetationsarmen Gräben (FGZ) und der Bekhauser Bäke erstrecken sich Bestände von Schilf-Landröhrich (NRS) der Wertstufe IV
- randlich stehen ein naturnahes Feldgehölz (HN) der Wertstufe IV und mehrere Einzelgebüsche (BE) und ein Einzelbaum von Weiden

Im Bereich der Vorhabenflächen 1.7 und 1.11 wurden keine Biotoptypen von allgemeiner oder höherer Bedeutung festgestellt.

2.1.6 Fauna

In Abhängigkeit der geplanten Maßnahmen und der Biotopkartierung sowie in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) wurden auf ausgewählten Flächen Höhlenbäume (Februar 2024) sowie Brutvögel und Horstbäume (März – Juni 2024) kartiert (siehe BEIHEFT 2 „LANDSCHAFTSBESTANDSAUFNAHME UND –BEWERTUNG“).

Zudem wurden Kartierdaten von Brut- und Gastvögeln im Bereich der VFn von der UNB Ammerland zur Verfügung gestellt (LK AMMERLAND 2024). Umfangreiche faunistische Kartierdaten für die VFn 1 und 2 wurden des Weiteren aus den Bestandsaufnahmen für das Planfeststellungsverfahren zum Neubaus der A 20 von Oktober 2009 bis Juli 2011 (KÜFOG GmbH 2015a, 2015b) und deren Plausibilitätsprüfungen im Jahr 2016 für die Biotoptypen (KORTEMEIER BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2016b) und der Avifauna (KORTEMEIER BROKMANN 2016a) herangezogen.

Ergänzend zu den Kartierungen wurden Potenzialanalysen durchgeführt. Dafür wurden insbesondere Ortsbegehungen und die Ergebnisse der Biotoptypenkartierung herangezogen.

2.1.6.1 Avifauna

Brutvögel

Auf den VFn und deren Umfeld bis 500 m sind keine für Brutvögel wertvollen Bereiche ausgewiesen (MU 2024). Gemäß den PFU für den Neubau der A 20 wurden die VFn 1 und 2 sowie deren Umfeld höchstens mit lokaler Bedeutung für Brutvogellebensräume bewertet und in Bereiche mit eingeschränkter, mittlerer und hoher Bedeutung unterteilt. Für die meisten VFn in Bereichen mit hoher Bedeutung wurde in Rücksprache mit der UNB eine Brutvogelkartierung von der Planungsgemeinschaft LaReG im Jahr 2024 (siehe BEIHEFT 2 „LANDSCHAFTSBESTANDSAUFNAHME UND –BEWERTUNG“) durchgeführt. Dies umfasste vier VFn der VFn 1 mit Grünland, Gräben und Gehölzen (VF 1.3, 1.4, 1.5 teilw. und 1.6) und zwei Ackerflächen mit angrenzenden Gräben und Gehölzen der VFn 2 (VF 2.1). Zudem wurde eine geschützte Strauch-Baumwallhecke im Umfeld der VF 2.2 untersucht.

In den untersuchten Bereichen wurden insgesamt 50 Vogelarten festgestellt, wovon 24 Arten als Brutvogel mit Brutverdacht bzw. Brutnachweis erfasst wurden. Zudem wurden 12 Arten nur mit Brutzeitfeststellungen dokumentiert. 14 Arten nutzten das Gebiet als Nahrungshabitat und/oder Rast- bzw. Durchzugsgebiet während der Brutvogelzeit.

Die meisten erfassten Vogelarten (20 Arten) sind der Gilde 4 „Brutvögel mit Bindung an Gebüsche und sonstige Gehölze“ zuzuordnen. Zusätzlich zu ubiquitären Arten ohne besonderen Schutz- oder Gefährdungsstatus wurden im Bereich der VFn 1 die Gartengrasmücke und Goldammer als Brutvogel erfasst, während der Kuckuck in den VFn 1 und der Baumpieper in der Strauch-Baumwallhecke bei den VFn 2 nur mit Brutzeitfeststellung nachgewiesen werden konnten.

Sechs Arten sind der Gilde 5 „Brutvögel des Grünlandes und von Ackerflächen“ zuzuordnen. Geschützte bzw. gefährdete Arten wie Kiebitz, Wachtel und Wiesenpieper wurden ausschließlich auf den VFn 1 erfasst.

Sechs Arten wurden zudem für die Gilde 3 „Brutvögel mit Bindung an ältere Baumbestände“ erfasst. Der Bussard wurde dabei den VFn 1 und 2 nachgewiesen während der Star ausschließlich in der Strauch-Baumwallhecke im Bereich der VFn 2 erfasst wurde.

Von den drei Arten der Gilde 2 „Brutvögel mit Bindung an Röhrichtstrukturen, Rieder- und Hochstaudenfluren“ (Bachstelze, Blaukehlchen, Schwarzkehlchen) ist nur das Blaukehlchen als geschützt eingestuft und an den Gräben auf den VFn 1.3 und 1.5 nachgewiesen.

Die Stockente ist als einzige Art der Gilde 1 „Brutvögel mit Bindung an Gewässer“ auf dem Fließgewässer II. Ordnung der VF 1.5 festgestellt worden.

Als Nahrungsgäste bzw. Durchzügler mit einem geschützten oder gefährdeten Status sind Graureiher, Kornweihe, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schleiereule, Star, Stockente, Turmfalke, Waldwasserläufer und Weißstorch erfasst.

Gastvögel

Für die Gastvögel erfolgten keine projektbezogenen Kartierungen. Gemäß den Kartierungen für Neubaus der A 20 (KÜFOG GmbH 2015a, 2015b) wurden keine größeren Gastvogelan-sammlungen auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen der VFn nachgewiesen. Nachge-wiesen wurden der streng geschützten und im Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtli-nie (EU-VS-Richtlinie) aufgeführte Singschwan sowie streng geschützte Greifvogelarten (e.g. Kornweihe, Rotmilan) und Watvogelarten (Kiebitz, Großer Brachvogel). Der Kiebitz wurde da-bei teilweise mit hohen Individuenzahlen erfasst.

Gastvogellebensräume mit regionaler Bedeutung wurden im Umfeld der VFn 1 für das Teich-gebiet bei Spohle und im Umfeld der VFn 2 der auch als Badeseesee genutzte Nethener See eingestuft (KÜFOG GmbH 2015a). Für das Teichgebiet bei Spohle wurde die Art Blässhuhn mit einer regionalen Bedeutung erfasst. Für den Nethener See wurde der Singschwan mit einer regionalen Bedeutung und die Reiherente mit einer lokalen Bedeutung nachgewiesen. Insgesamt wurden 38 Arten am Nethener See und 16 Arten an den Teichgebieten bei Spohle bei den Gastvogelkartierungen von 2009 – 2017 erfasst (KÜFOG GmbH 2015a). Dabei wur-den die streng geschützten Watvogelarten Flussregenpfeifer und Flussuferläufer sowie das Teichhuhn am Nethener See nachgewiesen. Einmalig wurde der Überflug eines Seeadlers kartiert. Die Gewässer sind von keinen Maßnahmen direkt betroffen.

2.1.6.2 Fledermäuse

Für Vorkommen der Fledermaus-Arten erfolgten keine projektbezogenen Kartierungen. Es wurden jedoch mehrere pot. Höhlenbäume auf den VFn und deren direktem Umfeld erfasst (siehe BEIHEFT 2 „LANDSCHAFTSBESTANDSAUFNAHME UND –BEWERTUNG“). Aufgrund des Alters bzw. des Stammdurchmessers können die Höhlen vor allem als Brutstätte oder Tagesquartier genutzt werden. Ein pot. Winterquartier konnte für einen Höhlenbaum innerhalb einer Gehölz-reihe auf VF 1.6 bestimmt werden, die im Zuge einer Flächenzusammenlegung gerodet wer-den soll.

Fledermäuse können die VFn zudem zur Nahrungssuche aufsuchen. Gemäß der Verbrei-tungskarte für Fledermäuse (NABU NIEDERSACHSEN 2024) und den Fledermauskartierungen

für den Neubau der A 20 (KÜFOG GMBH 2015a) sind mind. 8 verschiedene Fledermausarten sowie *Myotis spec.* und nicht näher bestimmte Bartfledermäuse zu erwarten. Die Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Zwerg- und Rauhautfledermaus sowie unbestimmte *Myotis*-Arten können demnach auf alle VF_n vorkommen. Die Wasserfledermaus wurde insbesondere im Bereich von VF_n 2 zwischen den Jagdgebieten am Nethener See und den Quartierbäumen im Waldbestand „Gut Hahn“ bei Bekhausen erfasst. Im Bereich des „Seeparks Lehe“ wurden zudem Braunes Langohr, Mücken-, Fransen- und Bartfledermaus beschrieben.

Die großflächigen offenen Grünland- und Ackerflächen der VF_n wurden jedoch gemäß den Fledermauskartierungen überwiegend mit einer geringeren Bedeutung als Jagdgebiet eingestuft (ADB 2015). Bedeutende Jagdgebiete wurden für den Nethener See und deren Umfeld, für die Spohler Teiche und den Molkereiteich bei Dringenburg, für baumgesäumten Flächen am Feldweg und entlang der Dringenburger Bäke bzw. deren Zuflüsse sowie für einen nordöstlichen Bereich des Waldes am „Seepark Lee“ ermittelt werden (KÜFOG GMBH 2015a). Zum Teil werden bedeutende Jagdgebiete von der geplanten A 20 überbaut.

2.1.6.3 Fische und Rundmäuler

Gemäß den PFU zum Neubau der A 20 ist im Umfeld der VF_n ein Abschnitt der Bekhauser Bäke untersucht worden (ADB 2015). Es konnten bei der Befischung keine Fische erfasst werden und es lagen keine relevanten Informationen über Fischbestände in dem Gewässer vor. Anhand der Struktur (extreme Verockerung, Vorhandensein von Schwemmsand und Sohlabstürze) wurde das Gewässer als für die Fischfauna nicht geeignet aufgeführt.

2.1.6.4 Amphibien und Reptilien

Gemäß den PFU zum Neubau der A 20 wurden pot. geeignete Lebensräume für Reptilien und Amphibien im Bereich der VF_n 1 und 2 erfasst (KÜFOG GMBH 2015a). Die Flächen mit nachgewiesenen Vorkommen von Reptilien oder Amphibien sind von keinen Maßnahmen direkt betroffen (siehe BEIHEFT 2 „LANDSCHAFTSBESTANDSAUFNAHME UND –BEWERTUNG“). Im Umfeld von VF_n 1 wurden vereinzelt Ringelnatter, Blindschleiche oder Waldeichse erfasst. Es wurden keine Arten der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie kartiert (KÜFOG GmbH 2015a).

Im Umfeld von VF_n 1 und 2 wurden zudem mehrere Amphibiengewässer erfasst (siehe BEIHEFT 2 „LANDSCHAFTSBESTANDSAUFNAHME UND –BEWERTUNG“). Aufgrund der feuchten Bodenverhältnisse und den Aktionsräumen der Amphibienarten können Wanderungsrouten und pot. Landlebensräumen von Erdkröte, Grasfrosch und Seefrosch auch auf den VF_n vorkommen. Ein Gewässer mit Nachweis des streng geschützten und gefährdeten Moorfrosches wurde im Bereich der VF_n 1 erfasst.

2.1.6.5 Libellen, Tagfalter und Heuschrecken

Gemäß den PFU für den Neubau der A 20 (KÜFOG GMBH 2015a, ADB 2015) wurden auf den VFn keine Bereiche mit Bedeutung für Libellen, Tagfalter oder Heuschrecken beschrieben (siehe BEIHEFT 2 „LANDSCHAFTSBESTANDSAUFNAHME UND –BEWERTUNG“). Im Umfeld bis zu 500 m sind drei Bereiche mit mittlerer Bedeutung (Wertstufe III) für Libellen, zwei Bereiche mit Entwässerungsgräben mit einer allgemeinen bis geringen Bedeutung (Wertstufe II) für Libellen, ein Bereich mit einer geringen Bedeutung (Wertstufe I) für Tagfalter (3 Arten) und ein Bereich mit mittlerer Bedeutung für Heuschrecken (Wertstufe III) entlang der Bekhauser Bäke erfasst worden. Es sind dabei keine Rote Liste-Arten oder besonders geschützte Arten sowie Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL beschrieben.

2.1.7 Landschaftsbild

Anhand von Geländebegehungen und Auswertung von Luftbildern wurde das Landschaftsbild erfasst und anhand der Art und Zusammensetzung von markanten Strukturelementen in Landschaftsbildeinheiten unterteilt.

Generell sind die VFn und deren Umfeld stark von Grünlandflächen sowie in geringeren Anteilen von Ackerflächen geprägt, die meist auf kleinen bis mittelgroßen Parzellen bewirtschaftet werden und sich meist durch Gräben und z. T. Gehölzreihen voneinander abgrenzen. Während der überwiegende Teil der Grünlandflächen intensiv bewirtschaftet wird, lassen die vorkommenden extensiv genutzten Flächen beim neutralen Betrachter den Eindruck von erhöhter Natürlichkeit und historischer Kontinuität aufkommen, da extensiv genutzte Grünlandflächen Assoziationen mit einer historischen Kulturlandschaft erwecken. Im Einzugsbereich von Ortschaften finden sich regelmäßig Einfamilienhäuser und Gehöfte eingestreut. Störungen durch anthropogene Strukturen beschränken sich auf den Verkehr auf Landstraßen, die an landwirtschaftliche Flächen grenzen, die im Bereich der VFn 2 kreuzende Bundesautobahn 29 sowie das Industriegelände am südlichen Rand der VFn 1 mit einer Kläranlage und der Molkerei Ammerland.

Im Untersuchungsgebiet können insgesamt 6 Landschaftsbildeinheiten gebildet werden.

- Landschaftsbildeinheit „Dringenburger Bäke“
- Landschaftsbildeinheit „Ackerlandschaft“
- Landschaftsbildeinheit „Ländliche Ortschaft“
- Landschaftsbildeinheit „Strukturierte Grünland-Landschaft“
- Landschaftsbildeinheit „Strukturierte und extensive Grünland-Landschaft“

- Landschaftsbildeinheit „Wenig strukturierte Grünland-Landschaft“

Die Landschaftsbildeinheiten sind im BEIHEFT 2 („LANDSCHAFTSBESTANDSAUFNAHME UND –BEWERTUNG“) genauer beschrieben.

2.2 Besonderem Schutz unterliegende Bereiche des Verfahrensgebietes

2.2.1 Naturschutz

Im Bereich der VF_n befinden sich keine Natura 2000-Gebiete. Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete sind das FFH-Gebiet DE 2713-332 „Garnolt“ mit min. 6,7 km zu VF_n 1 und das EU-Vogelschutzgebiet (EU-VSG) DE 2514-431 „Marschen am Jadebusen“ mit mind. 3,4 km zu VF_n 3 entfernt (siehe Plan1).

Im Bereich der VF_n befinden sich zudem keine Naturschutzgebiete, keine Landschaftsschutzgebiete, keine Naturparkflächen und keine Naturdenkmale (siehe Plan 1).

Darüber hinaus kommen auf den VF_n nach § 30 BNatSchG i.V. m. bzw. § 24 Abs. 2 Nr. 1 NNatSchG geschützte Biotope vor. Sie sind in Kapitel 2.1.5 aufgeführt.

Im Bereich der VF_n 2 und VF 3 verläuft die Bekhauser Bäke, die in diesem Bereich im Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften (MU 2024) enthalten ist.

2.2.2 Wasserrecht

Die VF_n liegen nicht innerhalb oder in räumlicher Nähe eines gesetzlichen Überschwemmungsgebiets gemäß § 115 Niedersächsisches Wassergesetz bzw. § 76 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (MU 2024). Ferner sind keine Heilquellenschutzgebiete ausgewiesen.

VF_n sind über 3 km zu den Trinkwasserschutzgebieten entfernt. Das Trinkwassergewinnungsgebiet „Westerstede“ befindet sich mindestens 450 m entfernt zu VF_n.

Die VF_n befindet sich im Verantwortungsbereich des Entwässerungsverbands Jade des Kreisverbandes Wesermarsch mit verschiedene Gewässer II. und III. Ordnung. Im Bereich der VF_n verläuft die Bekhauser Bäke als ein Gewässer ohne Priorität gem. WRRL. Südöstlich der VF 2.4 erstreckt sich zudem die Hahner Bäke als ein Prioritätsgewässer gem. WRRL inkl. deren Auen, die als naturschutzfachlich besonders bedeutsame Gebiete mit Auenbezug gem. Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften eingestuft werden. Ein Verbandsgewässer (Wzg. 26 c) befindet sich innerhalb der VF 1.5. Sechs Überfahrtsstellen sind im Zuge der Neutrassierung und zur Anbindung landwirtschaftlicher Flächen infolge der Neuzusammenstellung über das Fließgewässer II. Ordnung geplant (E.Nr. 100.35, 101 - 105). Weitere

Fließgewässer II. Ordnung und Gewässer gem. Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften sind durch das Vorhaben nicht betroffen (MU 2024).

2.2.3 Denkmalrecht

Gemäß dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege befinden sich mehrere archäologische Fundstellen im Umfeld der VFn (NLD 2024, siehe Plan 1). Für die VF 1.9 ist ein mittelalterlicher Moorweg beschrieben. Die Fläche ist für eine verlegte Kompensation (E.Nr. 901) vorgesehen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen werden soll. Daher sind in diesem Bereich keine tiefen Bodenarbeiten geplant. Weitere archäologische Fundstellen im Umfeld der VFn befinden sich in der VF 1.5 oder im Bereich der planfestgestellten A 20 (siehe Plan 1).

Gemäß den Landschaftsrahmenplänen der Landkreise Ammerland und Wesermarsch sowie dem PFU für den Neubau der Autobahn A 20 (AdB 2015a) befinden sich weitere Bau- und Bodendenkmale im Umfeld der VFn:

- Abschnitt der Straße Bekhauser Esch südlich von Bekhausen: Klinkerstrasse (LK AMMERLAND 2021)
- Historische Deichlinie bei Jaderberg (LK WESERMARSCH 2016)
- Burg Bekhausen und angrenzendes Areal zwischen Hahn und Bekhausen bzw. zwischen L 825 und A 29 (AdB 2015a)

Eine Beeinträchtigung von Bau- und Bodendenkmälern ist aufgrund der Entfernung und der geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten. Bei Bodenarbeiten, wie beispielsweise der Anlage von Gräben oder Wegen, sollte jedoch grundsätzlich auf mögliche archäologische Funde geachtet werden. Im Zweifelsfall ist Rücksprache mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Standort Oldenburg, zu halten.

2.3 Situation der Landwirtschaft

Der landwirtschaftliche Strukturwandel hat sich auch im Landkreis Ammerland in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich fortgesetzt und lag jährlich im Durchschnitt bei einem Rückgang der Anzahl der Betriebe bis 3 %. Während 1996 noch insgesamt 1.842 landwirtschaftliche Betriebe im Ammerland wirtschafteten, waren es 20 Jahre später im Jahr der Agrarstrukturerhebung 2016 nur noch 848. Die mittlere Größe beträgt 50 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF). In der Letzen Landwirtschaftszählung 2020 wurden im Ammerland noch 836 Betriebe mit Flächennutzung festgestellt, damit hat sich die Durchschnittsgröße seit 2016 nur noch um + 2 ha verändert. Der Anteil der Nebenerwerbslandwirtschaft liegt bei 35 %. Der Pachtflächenanteil bewegt sich Richtung 60 %. Die Abhängigkeit der Bewirtschafter von den Verpächtern

sowie der Entwicklung des Boden- und Pachtmarktes ist groß. Von 2010 bis 2018 hat sich der mittlere Preis für Ackerflächen mehr als verdoppelt und lag bei 4,00 €/m², Grünland bei 2,25 €/m². Bei Neuverpachtungen sind die Pachtpreise mit bis zu 800 €/ha für Ackerland und bis zu 500 €/ha für Grünland oftmals jenseits dessen, was aus betrieblicher Sicht verträglich ist. Unter Berücksichtigung bestehender Pachtverträge liegen die durchschnittlichen Jahrespachtentgelte im Ammerland im Schnitt aller Flächen und Nutzungen allerdings deutlich darunter (lt. Landwirtschaftszählung 2020: ca. 570 € für Ackerland und 370 € für Grünland) (LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN 2024).

Der Landkreis ist aufgrund der heterogenen Böden und der entstandenen Kulturlandschaft, mit den zahlreichen Moorgebieten, Gräben und Wallhecken durch eher ungünstige kleinteilige Bewirtschaftungseinheiten geprägt. So liegt die mittlere Feldblockgröße, also eine potenziell zusammenhängende landwirtschaftlich nutzbare Fläche, bei ca. 3 ha (Schlaggröße 2,3 ha). Dieser Wert beträgt in Niedersachsen im Vergleich mittlerweile durchschnittlich 4,8 ha (Schlaggröße 2,9 ha). Im Verfahrensgebiet „A20 – Lehe“ sind im Ammerland-Vergleich überdurchschnittliche Feldblockgrößen zu erkennen (Abbildung 3) (LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN 2024).

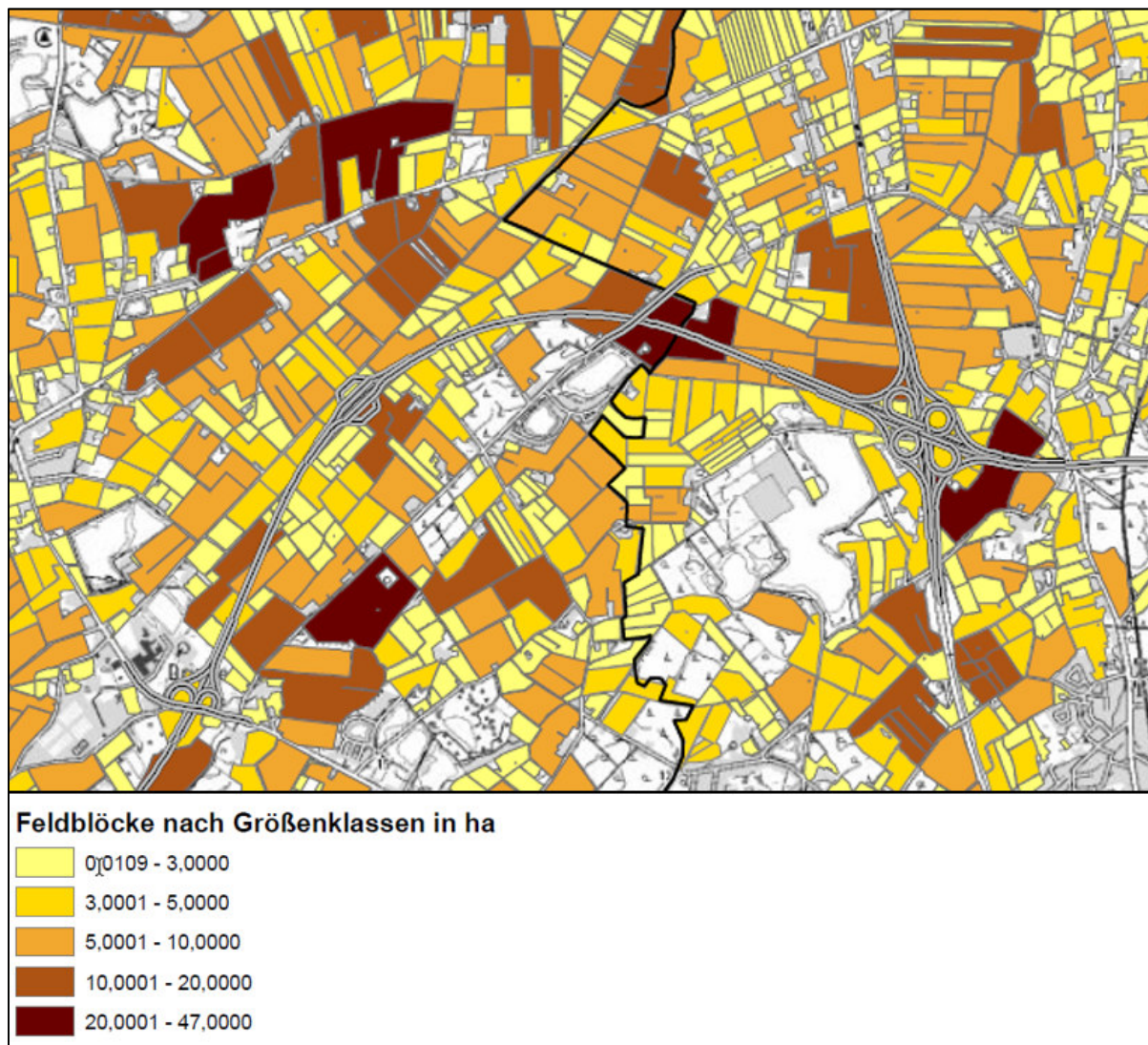


Abbildung 3: Feldblockgrößen im Bereich der geplanten Maßnahmen im Verfahrensgebiet „A20 – Lehe“. Die planfestgestellte Trasse der A 20 ist bereits dargestellt.

Der Grünlandanteil an der landwirtschaftlich genutzten Fläche ist im Landkreis Ammerland von 1995 mit 65 % bis 2010 kontinuierlich auf unter 50 % gesunken. Seitdem haben sich keine großen Veränderungen mehr ergeben. Im Jahr 2019 wurden rund 20.500 ha Grünland im Ammerland bewirtschaftet, was einem Anteil von 48 % an der landwirtschaftlichen Nutzfläche entspricht, 2020 47 %. Auf der Ackerfläche werden mit einem Anteil von 57 % ca. 12.650 ha Silomais angebaut (LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN 2024).

62 % der im Landkreis Ammerland ansässigen Betriebe sind auf den Bereich Futterbau (Milchviehhaltung, Jungviehaufzucht und Rindermast) spezialisiert. Dementsprechend wird der Aufwuchs des Grünlandes im Landkreis in diesen Betrieben eingesetzt. Von den etwa 540 Rinderhaltern im Ammerland sind ca. 320 Milcherzeuger, die im Durchschnitt 106 Milchkühe betreuen (LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN 2024).

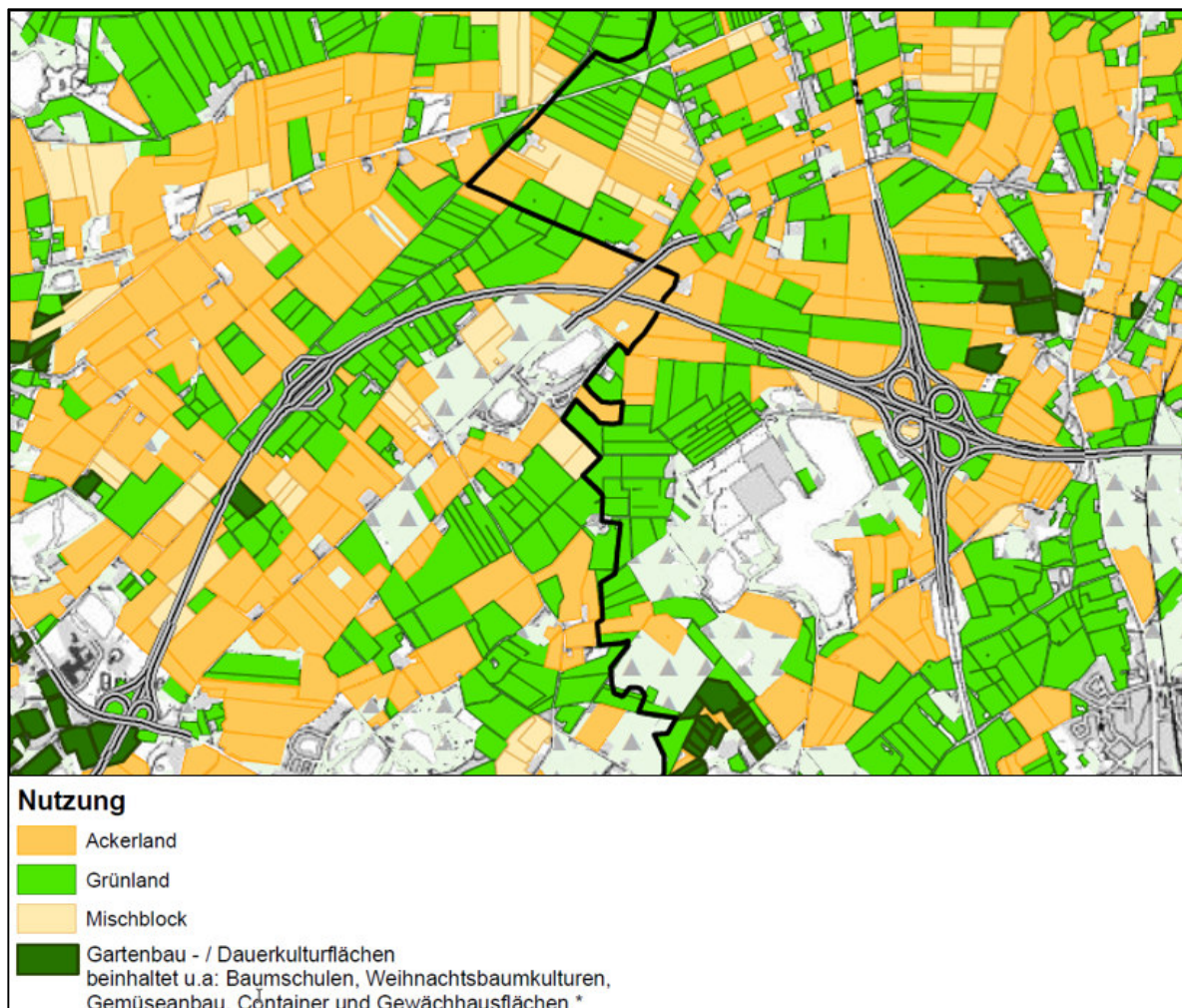


Abbildung 4: Nutzung von Flächen im Bereich der geplanten Maßnahmen im Verfahrensgebiet „A20 – Lehe“. Die planfestgestellte Trasse der A 20 ist bereits dargestellt.

Das Verfahrensgebiet „A20 – Lehe“ besteht aus einem Mosaik aus Acker und Grünlandflächen. Der Ackerflächenanteil ist im Vergleich zum Landkreis etwas höher (Abbildung 4). Die Bodenfruchtbarkeitsstufen (standortgebundenes Ertragspotenzial) sind im Gebiet überwiegend äußerst gering bis gering einzustufen (Abbildung 5) (LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN 2024).

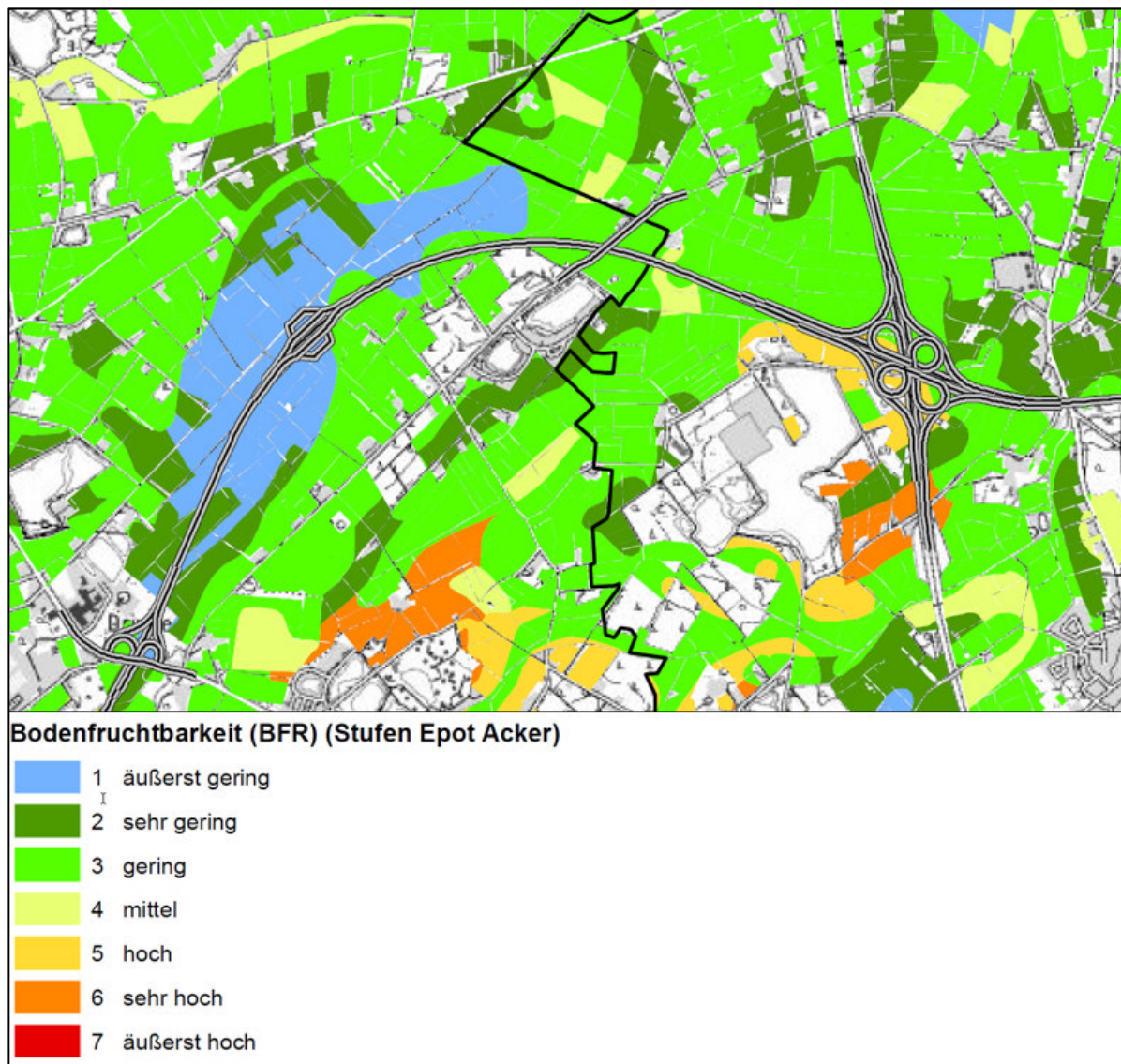


Abbildung 5: Bodenfruchtbarkeitsstufen im Bereich der geplanten Maßnahmen im Verfahrensgebiet „A20 – Lehe“. Die planfestgestellte Trasse der A 20 ist bereits dargestellt.

Zur Landwirtschaftszählung 2020 wurden in der Gemeinde Wiefelstede 125 Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von 7.779 ha festgestellt, das entspricht einer Durchschnittsgröße von 62 ha LF. Insgesamt wurden 102 Betriebe mit Viehhaltung registriert, wobei davon 84 Betriebe Rinder und 12 Betriebe Schweine gehalten haben. Geflügelhaltung findet auf ca. 20 Betrieben statt (LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN 2024).

Neben den anderen Planungsabschnitten der A 20 wurde auch im Abschnitt 1 der A 20 zwischen der A 28 und Lehmdermoor eine Agrarstrukturanalyse durchgeführt. Die folgende Charakteristik kennzeichnet auch das Flurbereinigungsgebiet „A20 – Lehe“: Ca 80 % der Betriebe sind als Hauptidebetriebe einzustufen, die im Durchschnitt 73 ha bewirtschaften. Der Pachtflächenanteil aller befragten Betriebe liegt bei 50 % und der Ackerflächenanteil bei 46 %. Hinsichtlich der Entfernung der Flächen zur Hofstelle sind 50 % der Flächen im Untersu-

chungsraum in einem Bereich bis 500 m um die Betriebsstandorte zuzuordnen. Futterbaubetriebe mit Milchviehhaltung überwiegen bei den Betriebssystemen. Hinsichtlich der weiteren Entwicklung gaben 48 % der Befragten an, in der Tierhaltung aufstocken zu wollen. Daran orientiert sich auch der Bedarf an landwirtschaftlicher Nutzfläche, was über den Strukturwandel nicht gedeckt werden kann. Bei 75 % der Betriebsleiter wird die Hofnachfolge als gesichert bzw. aufgrund des Alters als noch nicht relevant angesehen. Im vorliegenden Flurbereinigungsgebiet „A20 – Lehe“ bewirtschaften ca. 30 unterschiedliche Landbewirtschafter die Flächen. Im oder am Rande des Gebietes liegen in etwa 18 Hauptbetriebsstandorte und 10 Nebenerwerbsbetriebsstandorte (LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN 2024).

Agrarstrukturell ist weiterhin festzustellen:

Insgesamt verlaufen zwei der insgesamt acht Planungsabschnitte der A 20 durch den Landkreis Ammerland. Im Landkreis liegen von den Abschnitten 1 (A 28 bei Westerstede – A 29 bei Radeberg; 13 km) und 2 (A 29 bei Jaderberg – B 437 bei Schwei; ab Jade im Landkreis Wesermarsch verlaufend) insgesamt etwa 18 km Baustrecke (LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN 2024).

Die Betroffenheit der Landwirtschaft (inkl. Gartenbau) durch den geplanten Bau der A 20 wird im Wesentlichen durch folgende Kriterien verursacht:

- Entzug von Bewirtschaftungsflächen und/oder der Hofanlage (Flächenverlust)
- Zerschneidung von Bewirtschaftungsflächen (An- und Durchschneidungsschäden)
- Trennwirkung der Straßentrasse zwischen Hofanlage und Bewirtschaftungsflächen (Arrondierungs- und Umwegeschäden)
- Einschränkung von betrieblichen Erweiterungen durch den engen Wirkungsbereich der Trasse (Beschränkung von Stallbauten, Hofstandortgefährdung)
- Infrastrukturelle Auswirkungen (Nachteile für Wege- und Gewässernetz)

Besonders zu berücksichtigen ist der hohe Pachtflächenanteil (s.o.), was eine besondere Herausforderung bei der Berücksichtigung der Pächterinteressen bedeutet. Die einzelbetrieblichen Auswirkungen können bis hin zur existenziellen Bedrohung der Betriebe gehen (LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN 2024).

In besonderen Fällen kann der Betriebsstandort durch den Autobahnbau gefährdet sein (Hofstellenbetroffenheit). Der Flächenverlust ist ein Hauptkriterium anhand dessen eine grundsätzliche Einstufung der Betriebe in die jeweilige Betroffenheitsstufe erfolgen kann. Flächiger Kompensationsmaßnahmen (in der Regel Grünlandextensivierungen) sind diese Auswirkungen ebenfalls zu berücksichtigen (LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN 2024).

Von den o.g. im oder am Rande des Flurbereinigungsgebietes „A20 – Lehe“ liegenden Betriebsstandorte sind in etwa 20 Betriebsstandorte von einem oder mehreren der o.g. Kriterien betroffen. Von den Bewirtschaftern im Gebiet A20 - Lehe sind zum Zeitpunkt des Beginns des Planfeststellungsverfahrens mindestens drei Betriebe als sehr stark betroffen einzuschätzen gewesen. Die Flächenverluste reichen hier von 11 % bis hin zu 31 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche eines Betriebes und alle Betriebe erfahren neben diesen Flächenverlusten weitere Beeinträchtigungen (LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN 2024).

Neben den Nachteilen für die Flurstruktur greift die Trasse in das bestehende Wege- und Gewässernetz ein. Daher sind entsprechende Problemlösungen im Planfeststellungsverfahren und im Rahmen der Flurbereinigung vorzubereiten und zu schaffen. Es können über das Planfeststellungsverfahren im Verbund mit der Flurbereinigung, insbesondere für sehr stark betroffene und gegebenenfalls existenzgefährdete Betriebe, Lösungsansätze erarbeitet werden (LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN 2024).

2.4 Bestehende öffentliche Anlagen

Straßen

Die VFn sind großräumig über die A 29 und zukünftig über die geplante A 20 als Hauptverkehrsstrecken überregional an die Umgebung angeschlossen. Als weitere Hauptverkehrsstraßen mit regionaler Bedeutung sind die K130 zwischen Bekhausen und Dringenburg (Bekhauser Straße), L820 westlich des Autobahnabfahrt A 29 Jaderberg (Spohler Straße) und die L825 bei Bekhausen (Wilhelmshavener Straße) zu nennen.

Gewässer

Im Bereich der VFn verlaufen keine Gewässer I. Ordnung. Als Gewässer II. Ordnung befinden sich im Bereich der VFn die Verbandsgewässer Wzg. 25 (der Spohler Graben), Wzg. 26 (Dringenburger Bäke) mit dem Zuflüssen Wzg. 26b und Wzg. 26c sowie Wzg. 27 (Bekhauser Bäke), die alle außerhalb des Verfahrensgebietes in die Wapel münden und über die Jade in den Jadebusen entwässern. Zudem verläuft das Verbandsgewässer Wzg. 28 (Hahner Bäke) als ein weiteres Gewässer II. Ordnung im Umfeld der VF 2.4, das außerhalb des Verfahrensgebietes über die Geestrandtief in die Jade und dann in den Jadebusen entwässert. Daneben sind die VFn und deren Umgebung von einem Netz aus Gewässern III. Ordnung und kleinerer Gräben durchzogen, die zur Entwässerung der angrenzenden Flächen angelegt wurden.

Die Verbandsgewässer II. und III. Ordnung sind in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellt (Plan 1).

Ein Gewässer II. Ordnung (WzG. 26c) verläuft durch die VF 1.5 und ist direkt von sechs Überfahrten betroffen (E.Nrn. 100.34, 101 – 105). Ein weiteres Gewässer II. Ordnung (WzG. 26) verläuft durch die VF 1.10. In diesem Abschnitt kann auf eine planfestgestellte Grabenverfüllung verzichtet werden und das Fließgewässer mit angrenzende Gehölzen und Gras- und Staudenfluren bleibt erhalten (E.Nr. 506). Gewässer III. Ordnung sind durch mehrere Maßnahmen wie Grabenneuanlage, Grabenverlegung und Grabenverfüllungen betroffen. Alle betroffenen Fließgewässer II. und III. Ordnung liegen im Zuständigkeitsbereich des Kreisverbands Wesermarsch der Wasser- und Bodenverbände und darin dem Entwässerungsverband Jade.

Im Umfeld der VFn befinden sich verschiedene nährstoffreiche Kleingewässer und kleine Acker- und Wiesentümpel, insbesondere befindet sich ein Teich an die VF 1.5 angrenzend. Größere Stillgewässer im Umfeld sind der als Bade- und Freizeitgewässer genutzte Nethener See und die Gewässer des Seeparks Lehe. Weitere Abgrabungsgewässer befinden sich östlich des Verfahrensgebietes an der Molkerei bei Dringenburg und an der Kläranlage Spohle. Die Stillgewässer sind von keinen Maßnahmen direkt betroffen.

2.5 Kultur- und Sachgüter

Bau- und Bodendenkmale sind aufgrund der Entfernung und der geplanten Maßnahmen nicht direkt betroffen. Bau- und Bodendenkmale auf den VFn und im Umfeld der Flächen sind bereits in Kapitel 2.2.3 „Denkmalrecht“ im Einzelnen aufgeführt wurden. Angaben zu den öffentlichen Sachgütern und den landwirtschaftlichen Nutzungen finden sich in dem Kap. 2.3 „Situation der Landwirtschaft“.

2.6 Altablagerungen

Auf den VFn und deren Umfeld sind keine Altablagerungen bekannt.

2.7 Raumbedeutsame Planungen und Vorhaben

2.7.1 Räumliche Gesamtplanung

Die Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen in der Fassung vom 3. Juli 2017 wurde in Teilen 2022 geändert. Die aktuell gültige Fassung des Landesraumordnungsprogramms (LROP) Niedersachsen (ML 2017) stellt für die VFn und deren Umfeld als Vorrangflächen für Verkehr die A 29 und die geplante A 20 dar. Als Vorranggebiet für Leitungen sind eine 220 kV und eine 110 kV-Leitungen dargestellt.

Am 5. Mai 2017 wurde die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Ammerland (LK AMMERLAND 1996) durch Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten eingeleitet. Durch die Bekanntmachung der Planungsabsichten verlängert sich die Gültigkeit des derzeitigen RROP von 1996 (mit einer Änderung) für die Dauer der Neuaufstellung.

Im RROP vom LANDKREIS AMMERLAND (1996) werden für den Bereich der VFn verschiedene Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, Erholung und Trinkwassergewinnung beschrieben (siehe auch BEIHEFT 2 „LANDSCHAFTSBESTANDSAUFNAHME UND –BEWERTUNG“):

- VH Natur und Landschaft: VFn 1.3 (teilw.), 1.4 (teilw.), 1.5 (teilw.), 1.9, 1.10 (randl.), 1.11, 2.3 und 2.4
- VH Erholung: VFn 1.2, 1.5 (randl.), 1.6 (teilw.), 1.8, 1.10 (randl.), 2.1 (teilw.)
- VH Trinkwassergewinnung: VFn 1, VFn 2.1, 2.2

Zudem verläuft eine Freileitung über die VF 1.4 (siehe Plan 1).

2.7.2 Planung Neubau einer Bundesautobahn (A 20)

Der Neubau der A 20 im Land Niedersachsen ist im Planungsabschnitt 1 von dem Autobahndreieck A 20 / A 28 bis zum Autobahnkreuz A 20 / A 29 geplant. Die Trassenlänge der A 20 beträgt rund 13,0 km. Das geplante Bauvorhaben stellt einen Abschnitt der 121 km langen Bundesautobahn zwischen der A 28 bei Westerstede und der A 26 bei Drochtersen dar und ist damit Bestandteil eines Gesamtkonzeptes zur Erschließung des norddeutschen Raumes.

Gemäß den PFU zeigt die Verkehrsuntersuchung für den Prognosehorizont 2025 mittlere Verkehrsbelastungen der A 20 im Abschnitt westlich der Weser von 26.100 Kfz/24h (davon 8.570 Lkw/24 h) (ADB 2015b). Durch den Bau der A 20 im Abschnitt 1 zwischen der A 28 und der A 29 kommt es zu einem dauerhaften Verlust von Biotopflächen in einer Größenordnung von rd. 130 ha (ADB 2015a). Darüber hinaus werden zeitweise ca. 75 ha Biotopfläche durch die Lage im Arbeitsstreifen beansprucht. Mit dem Straßenbau werden rd. 47 ha Boden vollversiegelt und 22 ha teilversiegelt. Der Ausgleich durch Entsiegelung beträgt etwa 14 ha.

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen für den Straßenbau umfassen Kompensationsmaßnahmen auf einer Gesamtfläche von rd. 295 ha, wobei sich der größte Flächenanteil aus den artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (241 ha) ergibt (ADB 2015a).

2.7.3 Planung Verlegung einer Gasversorgungsleitung (Nr. 459)

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) aus Essen plant, ihr überregionales Ferngastransportsystem durch den Bau einer Leitung zwischen dem Gasspeicher in Etzel (Gemeinde Friedeburg, Landkreis Wittmund) und der bestehenden Verdichterstation Wardenburg (Gemeinde Wardenburg, Landkreis Oldenburg) „EWA“ (Leitung Nr. 459) zu erweitern. Die ca. 60 Kilometer lange Leitung wird einen Durchmesser von DN 1200 mm (ca. 1,2 m) haben und kann mit bis zu 100 bar Betriebsdruck (Maximum Operating Pressure) MOP betrieben werden.

Das Bauvorhaben dient der Versorgungssicherheit von privaten Verbrauchern und der Industrie. Mit der EWA werden die notwendigen Transportkapazitäten geschaffen, um die über die LNG (Liquified Natural Gas – verflüssigtes Erdgas) -Terminal Wilhelmshaven angelandeten Mengen an Erdgas weiter in das deutsche Ferngasnetz zu transportieren. Der Baubeginn ist derzeit ab Ende 2024 und die Inbetriebnahme bis Ende 2025 geplant.

Die Baumaßnahme umfasst die Verlegung der Rohrleitung inklusive aller notwendigen technischen Einrichtungen und Nebenanlagen. Zur Errichtung ist ein temporärer Regelarbeitsstreifen mit einer Breite von ca. 46,6 m auf freier Feldflur vorgesehen. Im Bereich sensibler Böden (geringe Tragfähigkeit, hohe Bodenfeuchte, sehr bis extrem hohe Verdichtungsempfindlichkeit) hat der Regelarbeitsstreifen eine Breite von 38,0 m. Der Arbeitsstreifen wird den örtlichen Gegebenheiten angepasst und entsprechend eingeschränkt und aufgeweitet. Zur Sicherung der Leitung wird diese in einem 10 m breiten, dauerhaft dinglich zu sichernden Schutzstreifen verlegt.

Die geplante Leitung quert die VF 1.3 für eine Grabenverfüllung (E.Nr. 700) und begrenzt die nordwestliche Ausdehnung der VF 1.1 für eine temporäre Erdlagerfläche (E.Nr. 902) (siehe Plan 1). Die Temporäre Arbeitsstreifen für die Leitungsverlegung ragen in die VF1.1 hinein, wodurch sich Arbeitsflächen mit geplanten Maßnahmen des Flurbereinigungsverfahrens überschneiden. Gehölzentfernungen auf der Fläche für E.Nr. 700 ist nicht erforderlich. Eine Gehölzentfernung einer Baumgruppe (Roskastanien) ist jedoch auf der VF 1.1 geplant. Die Nutzung der VF 1.1 als Erdlagerstelle (E.Nr. 903) erfolgt im Anschluss nach der Verlegung der Erdgasleitung.

2.7.4 Landschaftsplanung

Niedersächsisches Landschaftsprogramm

Nach dem Niedersächsischen Landschaftsprogramm (NMU 2021) sind die folgenden übergeordneten, strategischen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

- Ziele von Natura 2000 erreichen

- Ziele der WRRL erreichen
- Erhaltung extensiver Landnutzungen
- Erhaltung und Stärkung kulturlandschaftlicher Eigenarten
- Entwicklung und Erschließung der landesweiten Grünen Infrastruktur
- Minimierung von Beeinträchtigungen und weiterem Flächenverbrauch.

Für die Naturräumliche Region „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ (alle VF_n) sind die folgenden Prioritäten beschrieben:

- Dem Schutz der letzten naturnahen Wälder und Hochmoore, der landschaftstypischen Wallhecken, der Altwässer und nährstoffarmen Moorseen sowie des Feuchtgrünlands, vor allem nährstoffarmer Seggenrieder und Feuchtwiesen im Bereich der „Hammriche“, kommt vorrangige Bedeutung zu.
- In der waldärmsten Naturräumlichen Region sollte ein Schwerpunkt von Entwicklungsmaßnahmen im Bereich naturnaher Laubwälder (vor allem Eichenmischwälder trockener und feuchter Sande, Bruchwälder) liegen. Ein weiterer Schwerpunkt sollte in der Regeneration von Hochmooren liegen, denn es handelt sich um die hochmoorreichste Region Niedersachsens. Ursprünglich war sie zu mehr als einem Drittel von Hochmooren bedeckt, heute nur noch zu 0,5 % – die zudem überwiegend degeneriert sind.
- Daneben ist auch die Wiederherstellung naturnaher Fließ und Stillgewässer, extensiv genutzter Feuchtwiesen, Magerrasen und Heiden notwendig.
- Als landschaftsprägende Elemente und Strukturen sind zu erhalten:
 - Vielfältige Nutzungsstrukturen mit standortabhängigem Wechsel zwischen Grünland-, Acker- und Waldflächen sowie ungenutzten Flächen im Bereich der Moore,
 - Gliedernde und belebende Landschaftsbildelemente wie insbesondere Feld- und Wallhecken, Feldgehölze und Säume, Baumreihen und Alleen, Obstwiesen, Heiden und Heidefragmente
 - Klinkerwege und Straßen, alte Streusiedlungen und Einzelgehöfte teilweise mit Altbaumbeständen, Straßen- und Fehndörfer, Gulfhäuser
 - Findlinge, Großstein- oder Hügelgräber, Plaggenesche, Handtorfstiche.
- für die landschaftsgebundene Erholung sind zu erhalten und zu entwickeln:
 - Die erholungsbezogene und touristische Attraktivität der Naturparke sowie ihre Erholungsinfrastruktur sollen weiterentwickelt werden, insbesondere das lokale

Wander- und Radwegenetz, Kanuwanderstrecken, Aussichtspunkte und Angebote zu Naturbeobachtung und Umweltbildung (z. B. in Mooren und Wäldern). Dies hat unter der Prämisse der Schutz- und Erhaltungsziele des Arten- und Biotopschutzes zu erfolgen.

- Die landwirtschaftlichen Emissionen aus der intensiven Tierhaltung sollen reduziert werden.

Landschaftsrahmenplan LK Ammerland

Aufbauend auf dem Landschaftsrahmenplan von 1995 ist mit der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes 2021 (LK AMMERLAND 2021) eine Anpassung an die während der letzten mehr als 20 Jahre eingetretenen landschaftlichen Entwicklungen im Planungsraum erfolgt. Der vorliegende Entwurf für die Zielkonzepte formuliert die in Tabelle 1 zusammengestellten Zielvorgaben für die VFn im Verfahrensgebiet.

Tabelle 1: Zielkonzepte der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Ammerland (LK AMMERLAND 2021, Entwurf)

Nr.	Name/Lage	Beschreibung	Zielkategorie / Entwicklungsziel
9	Wallheckengebiet Wapeldorf, von A 29 durchschnitten	Kulturhistorische Bedeutung der Moorkolonie und der Wallheckenlandschaft bei Wapeldorf; hohe Grundwasserneubildung bei gleichzeitiger hoher Nitratauswaschungsgefahr; Gebiet ist von hoher Bedeutung für Brutvögel; westl. der A 29, Beeinträchtigung durch A 29, welche den Bereich durchschneidet	Sicherung von Wallhecken, vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter <u>Entwicklungsziel:</u> Wallheckengebiet und historisch bedeutsame Siedlung Wapeldorf
10	Wallheckengebiet östl. A 29 bei Bekhausen und Rastedeberg	Wallheckenlandschaft mit Verbindungsflächen Offenlandbiotopverbund und prioritärem Verbindungskorridor Waldbiotopverbund; nördlicher Teil ist von hoher/sehr hoher Bedeutung für Brutvögel und Fledermäuse;	Sicherung von Wallhecken, teilw. Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Gebiete und teilw. vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter

Nr.	Name/Lage	Beschreibung	Zielkategorie / Entwicklungsziel
		<p>Ackerflächen auf Sonderstandorten mittel-trocken trocken/nährstoffarm und hohem Nitratauswaschungsrisiko;</p> <p>Gebiet wird durch Bahntrasse zerschnitten</p>	<p><u>Entwicklungsziel:</u></p> <p>Wallheckenlandschaft, eng verzahnt mit landwirtschaftlich geprägten Siedlungen; hauptsächlich ackerbauliche Nutzung</p>
12	<p>Acker-Grünlandgebiet (drei Teilflächen) im Norden des LK entlang geplanter A 20 (Herrnhausen, Dringenburg, Holler Moor)</p>	<p>Die Fließgewässer Bekhauser Bäche und Otterbäche sind von sehr hoher Bedeutung für Fischarten und sind Verbindungs- oder Kerngebiet des Biotopverbunds Fließgewässer;</p> <p>Verbindungsflächen Offenland; in den Niederungsbereichen z. T. Moorböden mit hohen THG-Emissionen;</p> <p>Die geplante A 20 wird auf fast gesamter Länge zw. den Anschlusskreuzen zu A 28 und A 29 das Gebiet durchqueren</p>	<p>vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter und teilw. Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter</p> <p><u>Moorstandorte:</u> Nieder- und Hochmoorböden mit Torfmächtigkeit > 80 cm</p> <p>vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter</p> <p><u>Entwicklungsziel:</u></p> <p>Großräumige Acker-Grünland-Landschaft einschließlich der Niederungen der Bekhauser Bäche und Otterbäche, Nutzungsextensivierung auf Moorböden und Strukturanreicherung</p>

2.7.5 Landesweit wertvolle Bereiche

In den niedersächsischen Umweltkarten (MU 2024) sind

- für die VFn keine im Rahmen des zweiten Durchgangs der landesweiten Biotopkartierung erfassten wertvollen Bereiche ausgewiesen.
- für die VFn keine für Brutvögel wertvollen Bereiche ausgewiesen.
- für die VFn keine für Gastvögel wertvollen Bereiche ausgewiesen.
- für die VFn keine sonstigen für die Fauna wertvollen Bereiche ausgewiesen.

2.7.6 Besondere Schutzprogramme

In den niedersächsischen Umweltkarten (MU 2024)

- ist die Hahner Bäke und die Wapel sowie deren Aue WRRL-Prioritätsgewässer
- ist die Bekhauser Bäke WRRL-Gewässer
- befinden sich auf den VFn keine besonders bedeutsamen Gebiete oder Tiervorkommen mit Auenbezug
- befinden sich im Bereich der VFn keine Flächen der Moorschutzprogramme.

3 PLANUNGEN

3.1 Allgemeine Übersicht

Durch den Neubau der Bundesautobahn A 20 im Abschnitt von der A 28 bei Westerstede bis zur A 29 bei Jaderberg (Abschnitt 1) werden künftig größere Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung ausfallen oder zerschnitten, die die Zukunftsfähigkeit der Betriebe einschränken können (Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.2018, NLSTBV 2018). Durch die Bereitstellung von Ersatzland, Zusammenlegung von Flächen und Umstrukturierungen hat die Flurbereinigungsbehörde Lösungskonzepte entwickelt, die mit der Besitzeinweisung gemäß §65 FlurbG umgesetzt werden sollen. Dabei werden landbautechnische, wasserbauliche und sonstige Maßnahmen notwendig, um die wertgleiche Abfindung der von der A 20 betroffenen Grundstückseigentümer wiederherzustellen. Zudem werden Maßnahmen für den Neubau der A 20, die noch nicht planrechtlich genehmigt sind, in den Wege- und Gewässerplan aufgenommen.

Damit die Maßnahmen aus dem Wege- und Gewässernetz mit weiteren Maßnahmen zur Zuteilung der Flächen umgesetzt werden können, werden Maßnahmen des Neubaus der A 20,

die im Rahmen der agrarstrukturellen Betrachtung für die Zuteilung von Bedeutung sind, nachrichtlich dargestellt. Zudem werden weitere Maßnahmen nachrichtlich dargestellt, die bereits im Vorfeld mit der AdB abgestimmt werden konnten und in den PFU und Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.2018 (NLStBV 2018) nachträglich am 20.11.2017 aufgenommen wurden.

Seit Inkrafttreten des Planfeststellungsbeschlusses für die A 20 haben sich weitere Änderungen an ursprünglich geplanten Maßnahmen ergeben, die in diesem Zusammenhang mitberücksichtigt werden. Da es sich dabei ausschließlich um den Verzicht auf planfestgestellte Maßnahmen handelt, werden diese als Kompensationsmaßnahmen aufgeführt. In Kap. 3.2 sind diese Maßnahmen zur Übersicht zusammengefasst. Die Beschreibung erfolgt in dem Kap. 3.7.3 zu den Landschaftsgestaltenden Anlagen.

Die folgenden Kapitel 3.3 bis 3.6 fassen die Empfehlungen der Landwirtschaftskammer vom Februar 2024 sowie ausgewählte planfestgestellte Maßnahmen für den Neubau der A 20 zusammen, die zur Umsetzung vorgesehen sind.

Die technischen Einzelheiten zur Planung können der UNTERLAGE VERZEICHNIS DER ANLAGEN UND FESTSETZUNGEN (Nr. 1 bis Nr. 4) unter den Entwurfsnummern entnommen werden. Die grafische Darstellung der tabellarischen Inhalte erfolgt in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG (Plan 1).

3.2 Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.04.2018

Die folgenden Maßnahmen stellen Änderungen oder Aufhebungen von Maßnahmen dar, die im Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der A20 vom 16.04.2018 vorgesehen waren und die im Rahmen des Planes nach § 41 FlurbG berücksichtigt werden:

- E.Nr. 504: Verzicht Wegebau (Schotterweg) von einem Abschnitt des Ersatzweges zum Kielweg (ca. 860 m Länge)
- E.Nr. 505: Verzicht Wegebau (Schotterweg) zur Verlängerung Heidjeweg (ca. 300 m Länge)
- E.Nr. 506: Verzicht Grabenverfüllung von einem Abschnitt der Dringenburger Bäke (ca. 260 m Länge)

Die Beschreibung der Maßnahmen ist in Kapitel 3.7.3 „Landschaftsgestaltende Anlagen (Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen)“ zu finden. Da keine Änderungen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Neubau der A 20 erfolgt, werden diese Maßnahmen als Kompensationsmaßnahmen für das Flurbereinigungsverfahren angerechnet.

3.3 Ländliche Straßen und Wege einschl. Bauwerke

Die Anpassung des Wegenetzes wird notwendig, weil durch den Flächentausch neue und vergleichbare landwirtschaftlich nutzbare Bewirtschaftungseinheiten geschaffen und wiederhergestellt werden. Die Anpassung erfolgt unter Berücksichtigung der bereits planfestgestellten Neutrassierungen im Zuge der A 20. Die neue Wegeführung von insgesamt etwa 1 km (siehe Tab. 2) wird so an den neuen Acker- und Grünlandkomplex angepasst, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen ausreichend erschlossen werden. Aufgrund der neuen Zuteilung im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung „A20 – Lehe“ soll dabei ein Abschnitt eines planfestgestellten Ersatzweges verlegt (E.Nr. 100.30) und der Ersatzweg verlängert (E.Nr. 100.10) werden. Zudem sind Überfahrten über Fließgewässer mit Verrohrungen (E.Nr. 100.31 – 100.34 sowie 101 – 108) und die Rekultivierung eines Weges (E.Nr. 109) geplant.

Die technische Ausführung der Wegebaumaßnahme soll den landwirtschaftlichen Erfordernissen entsprechen. Die einzuhaltenden Abstände bei geplanten Wegebaumaßnahmen und Überfahrten entlang von Verbandsgewässern werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Entwässerungsverband Jade abgestimmt.

Desweiteren kann auf eine planfestgestellte Neutrassierung verzichtet werden (siehe landschaftsgestaltende Maßnahme E.Nr. 505).

Träger der Wegebaumaßnahmen ist der Unternehmensträger (UT). Eine Übersicht über die Maßnahmen sind in Tabelle 2 aufgeführt. Weitere Details sind der UNTERLAGE „VERZEICHNIS DER ANLAGEN UND FESTSETZUNGEN“ (VDAF) unter den einzelnen Entwurfsnummern zu entnehmen.

Tabelle 2: Art und Umfang der Wegebaumaßnahmen einschl. Bauwerke

E.Nr.	VF	Bestand	Planung	Flächen- größe, Länge
Anlage von Wegen und Überfahrten				
100.10	1.5	Grasweg, angrenzend Acker und Grünland	Ausbau zu einer ca. 3,0 m breiten Fahrbahndecke ohne Bindemittel	185 m
100.30	1.5	Grünland, Acker, Gehölze, Fließgewässer	ca. 3,0 m breite Fahrbahndecke ohne Bindemittel	720 m
100.31	1.5	Fließgewässer III.O mit Gras-und Staudenflur	Überfahrt und Verrohrung	7,5 m
100.32	1.5	Fließgewässer III.O mit Gras-und Staudenflur	Überfahrt und Verrohrung	7,5 m
100.33	1.5	Fließgewässer III.O mit Gebüschkomplex	Überfahrt und Verrohrung	7,5 m

E.Nr.	VF	Bestand	Planung	Flächen- größe, Länge
100.34	1.5	Fließgewässer II.O (Wzg. 26c) mit Gebüsch- komplex	Überfahrt und Verrohrung	7,5 m
101	1.5	Fließgewässer II.O (Wzg. 26c) mit Gebüsch, Grasweg als Überfahrt, 3 Einzelbäume	Feldüberfahrt inkl. Verrohrung	9 m
102	1.5	Fließgewässer II.O (Wzg. 26c) mit Gebüsch- komplex	Feldüberfahrt inkl. Verrohrung	9 m
103	1.5	Fließgewässer II.O (Wzg. 26c) mit Gebüsch	Feldüberfahrt inkl. Verrohrung	9 m
104	1.5	Fließgewässer II.O (Wzg. 26c) mit Gebüsch- komplex	Feldüberfahrt inkl. Verrohrung	9 m
105	1.5	Fließgewässer II.O (Wzg. 26c) mit Gebüsch- komplex	Feldüberfahrt inkl. Verrohrung	9 m
106	1.8	Fließgewässer III.O, Grasweg als Überfahrt, angrenzend Gehölze	Feldüberfahrt inkl. Verrohrung	9 m
107	1.11	Sonstiges Fließgewäs- ser mit Gebüschkomplex	Feldüberfahrt inkl. Verrohrung	9 m
108	2.3	Graben mit Gras- und Staudenflur	Feldüberfahrt inkl. Verrohrung	9 m
Summe:				1.007 m
Rückbau von Wegenlagen				
109	2.4	Grasweg	Umwandlung zu Acker	300 m
Summe:				300 m
Nachrichtliche Wegebaumaßnahmen				
100.20		Grünland mit Gehölzen	ca. 3,0 m breite Fahrbahndecke ohne Bindemittel	100 m
100.40		Weg	ca. 3,0 m breite Fahrbahndecke ohne Bindemittel	300 m
110		Heidjeweg	Freischneiden vorhandener Weg	485 m

E.Nr.	VF	Bestand	Planung	Flächen- größe, Länge
111		Weg	Neubau landwirtschaftlicher Er- satzweg	460 m
112		Grünland	Neubau landwirtschaftlicher Er- satzweg	675 m
113		Weg	Ausbau zu landwirtschaftlicher Er- satzweg	1.000 m

Weg am Wapeldorfermoorgraben/PWC-Anlage:

E.Nr. 100.10, 100.30; nachrichtlich: E.Nr. 100.20, 100.40

Durch den Neubau der A 20 wird ein unbefestigter Wirtschaftsweg zwischen dem Heidjeweg bei der Molkerei Ammerland und den bituminös befestigten Kielweg durch die Trasse überbaut. In den PFU der A 20 (NLS_TBV 2018) ist als Ersatzweg ein neuer Lückenschluss zwischen einem vorhandenen Stichweg (ausgehend von der K 130) und dem Kielweg festgelegt worden (siehe E.Nr. 100.20, 504, 100.40). Dabei erfolgt die Umfahrung der geplanten PWC-Anlage der A 20. Der Ersatzweg ist als ein einstreifiger Wirtschaftsweg ohne Bindemittel mit Deckschicht geplant. Die Fahrbahnbreite umfasst ca. 3,00 m und die Kronenbreite ca. 5,50 m. Beiseitig sind jeweils ein Graben bzw. eine Mulde geplant.

Aufgrund der Flächenzuteilung und der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen soll auf einem etwa 860 m langen planfestgestellten Bauabschnitt (E.Nr. 504) verzichtet werden. Dieser Abschnitt des Ersatzweges soll durch den in diesem Flurbereinigungsverfahren geplanten Wirtschaftsweg (E.Nr. 100.30) ersetzt werden.

Der geplante Wirtschaftsweg (E:Nr. 100.30) soll als befestigter Weg auf einer Länge von 720 m (Fahrdecke ohne Bindemittel), entsprechend dem planfestgestellten Ersatzweg, ebenfalls mit einer Fahrbahnbreite von 3,0 m angelegt werden und verläuft über weite Strecken südlich entlang eines Verbandsgewässers (Gewässer II.O, Wzg. 26c). Die Neutrassierung wird mit einem Abstand von mindestens 5 m zum Verbandsgewässer angelegt, um die zukünftige Gewässerunterhaltung zu ermöglichen. Insgesamt erfordert die Neutrassierung drei Überfahrten über Entwässerungsgräben (Gewässer III.O, Rohrdurchlass DN 400, E.Nr. 100.31 – 100.33) und eine Überfahrt über das Verbandsgewässer (Rohrdurchlass DN 600, E.Nr. 100.34).

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens soll zudem der planfestgestellte Ersatzweg verlängert werden, indem der etwa 185 m lange Stichweg ab dem Wohnhaus zu einem befestigten

Weg (Fahrdecke ohne Bindemittel) entsprechend dem geplanten Ersatzweg mit 3,00 m Fahrbahnbreite und 5,50 m Kronenbreite ausgebaut werden soll (E.Nr. 100.10).

Überfahrten über Gewässer zur Anbindung an landwirtschaftliche Flächen:

E.Nr. 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108

Mit der neuen Flächenteilung sind die landwirtschaftlichen Flächen an das alte und neue Wegenetz durch die Neuanlage von Feldüberfahrten anzuschließen. Außerdem sind zusammengelegte Ersatz- bzw. Tauschflächen innerbetrieblich zu erschließen, um sie an die neuen betriebswirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen.

Fünf bis zu 9 m breite Feldüberfahrten mit Verrohrung (Rohrdurchlass DN 600) sind über ein Verbandsgewässer (Gewässer II.O, Wzg. 26c) zur Anbindung südlich der A 20 angrenzenden Flächen geplant (E.Nr. 101, 102, 103, 104, 105). Zwei Überfahrten (E.Nr. 104, 105) gehen dabei von der Neutrassierung (siehe E.Nr. 100.30) aus.

Drei weitere bis zu 9 m breite Überfahrten sind zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen über Gräben (Rohrdurchlass DN 400) geplant. Diese befinden sich südöstlich der PWC-Anlage (E.Nr. 106), nördlich der A 20 (E.Nr. 107) und südöstlich des Autobahnkreuzes (E.Nr.108).

Wegerekultivierung eines Seitenweges vom Bekhauser Esch:

E.Nr. 109

Infolge des Neubaus der A 20 wird ein landwirtschaftlicher Grasweg zwischen Bekhauser Esch und einem Verbindungsweg zwischen Bekhausermoorweg und Wilhelmshavener Straße überbaut. Der südliche Wegabschnitt vom Bekhauser Esch bis zur geplanten A 20 verliert dadurch seine Erschließungsfunktion. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens wird daher die Wegedecke einschließlich den Wegeunterbaus entfernt und die Fläche in den angrenzenden Ackerkomplex integriert (E.Nr. 109).

Freischneiden des Heidjeweges:

Nachrichtlich: E.Nr. 110

Ein Abschnitt des Heidjeweges wird durch eine PWC-Anlage der A 20 überbaut. Der Heidjewege zwischen der PWC-Anlage und dem Wiefelsteder Grenzweg ist teilweise mit hochwertigen Gehölzstrukturen zugewachsen und nur bedingt befahrbar. Die A 20 PFU sehen ein Freischneiden des Lichtraumprofils auf einer Länge von 500 m (E.Nr. 110) vor. Dadurch werden

nördlich der Trasse abgeschnittene Flächen wieder an das vorhandene Wegenetz angeschlossen.

Unterhaltungsweg von der Bekhauser Straße (K130):

Nachrichtlich: E.Nr.111

Zur Erschließung eines Versickerbeckens im Zuge des Neubaus der A 20 und zur Erschließung von landwirtschaftlichen Restflächen wird ein befestigter Weg nördlich der A 20 angelegt und für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben (E.Nr. 111). Dieser Weg beginnt an der bestehenden K 130 und führt mit einer Überfahrt (Verrohrung) über die Dringenburger Bäke ins Flurstück 137/38 (Flur 1, Wiefelstede).

Landwirtschaftlicher Ersatzweg beim Bekhauser Moorweg:

Nachrichtlich: E.Nr. 112

Zur Erschließung eines weiteren Versickerbeckens wird ein weiterer Unterhaltungsweg nördlich der A 20 angelegt. Dieser beginnt von einer vorhandenen Wegezelle beim Bekhauser Moorweg, wird im Zuge eines Bauwerkes mit der A 20 unterführt und verläuft dann nördlich der A 20 zum Versickerbecken. Zur landwirtschaftlichen Erschließung erfolgt eine Weiterführung bis zum Flurstück 40/25 (Flur 8, Rastede).

Ersatzweg zwischen Bekhauser Moorweg und Bekhauser Esch:

Nachrichtlich: E.Nr. 113

Durch den Neubau des Autobahnkreuzes A 20 / A 29 wird die Überführung der Verbindungsstraße Bekhausermoorweg zwischen den Ortschaften Lehe und Bekhausen (K 130 und L 825) vollständig überbaut.

Zur Wiederherstellung dieser Verbindung erfolgt der Ausbau einer vorhandenen Wegeparzelle westlich der A 29 zwischen dem Bekhausermoorweg und dem Weg Bekhauser Esch. Die vorhandene Überführung des Bekhauser Esch über die A 29 liegt rd. 700 m südlich, wobei der vorhandene Wegeverlauf an die L 825 anbindet.

3.4 Wasserbauliche Anlagen

Es sind insgesamt zwei Neuanlagen von Gräben mit einer Länge von ca. 140 m geplant (siehe Eine Neuanlage erfolgt aufgrund einer kleinräumigen Verlegungen eines Grenzgrabens, die für die vorgesehene Feldeinteilung und für die Wiederherstellung einer ordnungsgemäßen Entwässerung notwendig sind. Der zweite Graben ist im Zusammenhang mit den bodenverbessernden Maßnahmen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit zu sehen, bei denen etwas mehr als 1 km Grabenverfüllungen durchgeführt werden (vgl. Kapitel 3.5). Bei den Neuanlagen handelt es sich um Gräben III. Ordnung. Die Gräben werden mit einer Gras- und Staudenflur mind. der Wertstufe III hergestellt, sodass diese auch Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust dieser Biotope darstellen (siehe bodenverbessernde Maßnahmen E.Nr. 700 und 702). Desweiteren kann auf eine planfestgestellte Grabenverfüllung von ca. 260 m verzichtet werden (siehe landschaftsgestaltende Maßnahme E.Nr. 506 in Kap. 3.7.3).

Die geplanten Neuanlagen von Gewässern bewirken keine erheblichen Veränderungen der Abflussmenge in den Einzugsgebieten. Daher ist eine hydraulische Berechnung nicht notwendig. Der anfallende Bodenaushub im Zuge der Herstellung der neuen Gräben steht ggf. bei Eignung für geplanten Grabenverfüllungen zur Verfügung (siehe E.Nrn. 703 und 707 in Kap. 3.5).

Träger der Gewässerbaumaßnahmen ist der UT. Die geplanten Gewässerbaumaßnahmen sind in der Karte zum Erläuterungsbericht (Plan 1) detailliert dargestellt. Weitere Angaben können der UNTERLAGE VDAF entnommen werden.

Tabelle 3). Eine Neuanlage erfolgt aufgrund einer kleinräumigen Verlegungen eines Grenzgrabens, die für die vorgesehene Feldeinteilung und für die Wiederherstellung einer ordnungsgemäßen Entwässerung notwendig sind. Der zweite Graben ist im Zusammenhang mit den bodenverbessernden Maßnahmen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit zu sehen, bei denen etwas mehr als 1 km Grabenverfüllungen durchgeführt werden (vgl. Kapitel 3.5). Bei den Neuanlagen handelt es sich um Gräben III. Ordnung. Die Gräben werden mit einer Gras- und Staudenflur mind. der Wertstufe III hergestellt, sodass diese auch Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust dieser Biotope darstellen (siehe bodenverbessernde Maßnahmen E.Nr. 700 und 702). Desweiteren kann auf eine planfestgestellte Grabenverfüllung von ca. 260 m verzichtet werden (siehe landschaftsgestaltende Maßnahme E.Nr. 506 in Kap. 3.7.3).

Die geplanten Neuanlagen von Gewässern bewirken keine erheblichen Veränderungen der Abflussmenge in den Einzugsgebieten. Daher ist eine hydraulische Berechnung nicht notwendig. Der anfallende Bodenaushub im Zuge der Herstellung der neuen Gräben steht ggf. bei Eignung für geplanten Grabenverfüllungen zur Verfügung (siehe E.Nrn. 703 und 707 in Kap. 3.5).

Träger der Gewässerbaumaßnahmen ist der UT. Die geplanten Gewässerbaumaßnahmen sind in der Karte zum Erläuterungsbericht (Plan 1) detailliert dargestellt. Weitere Angaben können der UNTERLAGE VDAF entnommen werden.

Tabelle 3: Art und Umfang der geplanten wasserbaulichen Anlagen

E.Nr.	VF	Bestand	Planung	Länge
300	2.2	Mooracker	Verlegung Graben III. Ordnung entlang neuer Grenzlinie	80 m
301	1.6	Grünland auf Moorboden, Gehölze	Zufluss (Graben III. Ordnung) zum Verbandsgewässer „Dringenburger Bäke“, (Wzg 26)	60 m
Summe:				140 m

Neuanlage Graben infolge Grenzgrabenverlegung am Autobahnkreuz A 20 / A 29:

E.Nr. 300

Aufgrund des neuen Flächenzuschnittes auf VF 2.2 ist ein ca. 80 m langer bestehender Grenzgraben (Gewässer III.O) zu verlegen. Die Neuanlage des Grenzgrabens (E.Nr. 300) erfolgt dabei auf einer Ackerfläche parallel zu dem derzeitigen Grenzgraben in ca. 150 m Entfernung (E.Nr. 707 in Kap. 3.5) und soll mit einer Gras- und Staudenflur der Wertstufe III entwickelt werden. Die Anpflanzung stellt einen Ausgleich für den Verlust von Gras- und Staudenflur in E.Nr. 700 infolge der Grabenverfüllungen dar.

Neuanlage eines Grabens im Bereich der PWC-Anlage:

E.Nr. 301

Eine Neuanlage eines ca. 60 m langen Grabens auf VF 1.6 wird als Verlängerung eines vegetationsarmen Grabens (III. Ordnung) auf Grünland (Grünland-Einsaat) angelegt (E.Nr. 301). Zur Anbindung sind ggf. Gehölze (eine Strauch-Baum-Hecke) am bestehenden Graben zu beseitigen. Entlang des Grabens soll eine Gras- und Staudenflur der Wertstufe III entwickelt werden und Verluste in E.Nr. 702 infolge der Grabenverfüllungen ausgleichen.

3.5 Flächenzusammenlegung und bodenverbessernde Maßnahmen

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Nord hat die Flächenkomplexe begutachtet und landbautechnische und wasserbauliche Maßnahmen vorgeschla-

gen, die den landwirtschaftlichen Wert der Flächen erhöhen und eine einheitliche Bewirtschaftung als Grünland- oder Ackerkomplexe ermöglichen (siehe Tabelle 4). Die Meliorationsmaßnahmen dienen insbesondere der Schaffung und Wiederherstellung vergleichbarer Bewirtschaftungseinheiten. Die Maßnahmen umfassen insgesamt ca. 23 ha Flachumbruch bzw. Planung mit ca. 17,5 ha Grünlandneuansaat. Zudem sollen Gräben mit einer Länge von insgesamt ca. 1,16 km und Senken auf einer Fläche von ca. 1,15 ha verfüllt werden. Desweiteren sind Gehölzentfernungen und ggf. Drainagen erforderlich.

Träger der bodenverbessernden Maßnahmen ist der UT. Die geplanten bodenverbessernden Maßnahmen sind in der Karte zum Erläuterungsbericht (Plan 1) detailliert dargestellt. Weitere Angaben können der UNTERLAGE VDAF entnommen werden.

Tabelle 4: Art und Umfang der geplanten bodenverbessernden Maßnahmen, um den landwirtschaftlichen Wert der Flächen zu erhöhen.

E.Nr.	VF	Bestand	Planung				
			Tk, Fk, PI	Gv, Sv	Gehölz-entfernung	Dr	Neu-ansaat
700	1.3	Fließgewässer III.O mit Gehölze und Gras- und Staudenflur, angrenzend Acker / Grünland	PI	Gv 450 m	x 255 m, 1 EB	-	-
701	1.5	Grünland auf Moorboden, Fließgewässer III.O mit Gras- und Staudenflur sowie Gehölze,	Fk 3,5 ha	Gv 70 m	x 90 m, 1 EB	-	x 3,5 ha
702	1.5	Grünland auf Moorboden, Fließgewässer III.O mit Gras- und Staudenflur sowie Gehölze,	Fk 7,7 ha	Gv 470 m	x 125 m, 2 EB	-	x 7,7 ha
703	1.6	Gehölzreihe, Grünland, vegetationsarmer Graben	PI	Gv 80 m	x 310 m, 9 EB	-	x
704	1.10	Grünland	Fk, PI 1,3 ha	-	-	-	x 1,3 ha
705	1.10	Grünland, Gebüsche	Fk, PI 1,2 ha	-	x 0,02 ha	-	x 1,2 ha
706	1.10 1.11	Moor- und Sandacker mit Senke	Fk, PI 1,6 ha	-	-	-	x 1,6 ha
707	2.2	Mooracker, Fließgewässer III.O, Gras- und Staudenflur, Gehölze	PI 2,2 ha	Gv 80 m	x 80 m,	x 0,11 ha	x 2,2 ha

E.Nr.	VF	Bestand	Planung				
			Tk, Fk, PI	Gv, Sv	Gehölz-entfernung	Dr	Neu-ansaat
					2 EB		
708	2.1	Sandacker mit Senke	Fk, PI 3,7 ha	Sv 0,75 ha	-	x 0,75 ha	-
709	2.1	Sandacker mit Senke, Fließgewässer III.O	Fk, PI 2,1 ha	Sv 0,4 ha	-	x 0,4 ha	-
Summe:			23,3 ha	1.150 m Gv / 1,15 ha Sv	860 m / 0,02 ha / 15 EB	1,26 ha	17,5 ha
Nachrichtliche Maßnahmen							
710		Grünland auf Moorboden, Grenzgraben, Gehölze		x 110 m	x	x 2,2 ha	x 2,2 ha
711		Grünland, Grenzgraben	Tk (1 ha)	x 100 m	-	x 4,5 ha	x 4,5 ha
712		Graben, Gehölze		x 90 m	x	-	-
Erläuterungen: Abkürzungen: Dr = Drainage, EB = Einzelbaum, Fk = Flachkultur, Gv = Grabenverfüllung, Tk = Tiefkultur, PI = Planierung, Sv = Senke verfüllen;							

Grabenverfüllungen bei Dringenburg:

E.Nr. 700

Für eine Flächenzusammenlegung sind zwei Grabenverfüllungen (insgesamt ca. 450 m) mit uferbegleitenden Gehölzen nördlich der geplanten A 20 bei Dringenburg geplant (E.Nr. 700). Die Gehölze (ca. 100 m Feldhecke mit standortfremden Gehölzen, ca. 65 m sonstiges Weiden-Ufergebüsch, ca. 90 m Ruderalgebüsche sowie ein Einzelbaum) sind dabei zu entfernen. Die Flächen sind den angrenzenden Flurstücken anzugleichen.

Vor der Durchführung der Maßnahmen ist in diesem Bereich die Verlegung einer Gasversorgungsleitung zwischen dem Gasspeicher in Etzel und der bestehenden Verdichterstation Wardenburg „EWA“ (Leitung Nr. 459) geplant. Für die Verlegung sind keine flächigen Gehölzentfernungen an den Gräben vorgesehen.

Grünlanderneuerung und Grabenverfüllung zwischen Dringenburg und PWC-Anlage:

E.Nr. 701, 702

Die Flächen südlich der geplanten A 20 sind als Ersatzflächen vorgesehen und sollen landbautechnisch hergerichtet werden. Mehrere Gräben sollen dabei verfüllt und in die Grünlandfläche integriert werden. Die ca. 3,5 ha große Grünfläche direkt an der geplanten A 20 (E.Nr. 701) wird durch einen mäßig ausgebauten Bach (Gewässer II.O, Wzg. 26c) von der zweiten, ca. 7,7 ha großen Grünfläche getrennt (E.Nr. 702).

Die direkt an die A 20 angrenzende Grünlandfläche (E.Nr. 701) umfasst Extensivgrünland und Intensivgrünland, welches von einem vegetationsarmen Entwässerungsgraben (sonstiges Gewässer) geteilt wird. Auf dem Intensivgrünland befindet sich ein ca. 70 m langer Grenzgraben mit Gebüsch, der verfüllt werden soll. Zudem ist eine uferbegleitende Gehölzreihe (eine ca. 30 m lange Strauch-Baum-Hecke und ein Einzelbaum) zu entfernen. Beide Grünlandflächen sollen gepflügt und mit Grünlandneuansaat zu Intensivgrünland umgewandelt bzw. erneuert werden. Der Graben und die uferbegleitenden Gehölze zwischen dem bestehenden Extensivgrünland und Intensivgrünland bleiben erhalten.

Südlich befindet sich ein Intensivgrünland, welches ebenfalls gepflügt und mit einer Grünlandneuansaat für Intensivgrünland erneuert werden soll (E.Nr. 702). Drei Gräben mit Gebüsch und Einzelbäumen befinden sich innerhalb dieser Fläche, die verfüllt und in das Grünland integriert werden sollen (insgesamt ca. 470 m Länge). Dafür sind die Gehölze (ca. 125 m Gebüschkomplexe mit Gras- und Staudenflur sowie zwei Einzelbäume) zu entfernen.

Gehölzentfernungen bei der PWC-Anlage:

E.Nr. 703

Für eine Flächenzusammenlegung im Bereich der PWC-Anlage ist eine Planierung entlang einer ca. 350 m langen Flurstücksgrenze mit einer Grabenstruktur und halbruderale Gras- und Halbstaudeflur (ca. 40 m) bzw. linearen Gehölze (ca. 310 m, 9 Einzelbäume) geplant. Nur auf einer Länge von ca. 80 m ist der Graben so tief, dass eine Grabenverfüllung erforderlich ist. Die Fläche ist an die angrenzenden Flurstücke anzugleichen und mit Grünland neu anzusäen.

Umwandlung zu Intensivgrünland zwischen PWC-Anlage und Seitenentnahmestelle:

E.Nr. 704, 705, 706

Zwei Grünlandflächen südlich der geplanten A 20 (E.Nr. 704, 705) und zwei Ackerflächen beidseitig der A 20 (E.Nr. 706) sollen mit Flachumbruch, Planierung und Neuansaat zu Intensivgrünland umgewandelt werden. Durch den Bau der A 20 verliert der betroffene Grundstückseigentümer hofnahe Flächen, die er für seine Pferdehaltung benötigt. Im Bereich der geplanten Maßnahmen E.Nr. 704 und 705 befindet sich ein Reitplatz.

Die Grünlandflächen umfassen ein ca. 1,3 ha großer Grünlandkomplex aus Extensivgrünland, mesophilem Grünland und Nassgrünland (E.Nr. 704) und ein ca. 1,2 ha großes mesophiles Grünland mit Nassgrünlandbereichen (E.Nr. 705).

Die ca. 1,6 ha große Ackerfläche wird durch die Trasse der A 20 durchschnitten, wodurch beidseitig angrenzende Restflächen entstehen (E.Nr. 706). Die vorhandene leichte Senke in der bestehenden Ackerfläche soll durch Planierung angeglichen werden.

Umwandlung zu Grünland, Grabenverfüllung und Bedarfsdrainage bei dem geplanten Autobahnkreuz A 20 / A 29:

E.Nr. 707

Eine ca. 2,2 ha große Moorackerfläche grenzt nördlich an die A 20 im Bereich des geplanten Autobahnkreuzes A 20 / A 29 an. In diesem Bereich kommt es durch den Bau des Autobahnkreuzes und der planfestgestellten Sandentnahmestelle zu einem hohen Flächenverlust für die angrenzenden Grundstückseigentümer und Bewirtschafter. Um wieder einen einheitlichen Bewirtschaftungsblock mit den verbleibenden Restflächen herzustellen, ist der westliche Grenzgraben auf einer Länge von ca. 80 m zu verfüllen und die Ackerfläche an die westlich angrenzende Grünlandfläche zu integrieren (E.Nr. 707). Die Gehölze mit zwei Einzelbäumen an dem Grenzgraben sind dabei zu entfernen. Der Grenzgraben wird östlich der Fläche neu angelegt (siehe wasserbauliche Maßnahme E.Nr. 300).

Der Mooracker besitzt zwei Senken mit Nassgrünland und soll zur besseren Entwässerung planiert werden. Sollte die Planierung zur Entwässerung nicht ausreichen, ist eine Drainage im Bereich der Senken anzulegen. Im Anschluss erfolgt auf der Fläche eine Neuansaat zu Intensivgrünland.

Flachumbruch, Planierung und Bedarfsdrainage bei der A 29:

E.Nr. 708, 709

Die insgesamt ca. 5,4 ha großen Flächen sind Ersatzflächen für einen landwirtschaftlichen Betrieb und sollen daher landbautechnisch hergerichtet werden. Die Flächen mit hauptsächlich Sandacker befinden sich südlich an der Dringenburger Straße (E.Nr. 708) bzw. westlich der bestehenden A 29 (E.Nr. 709) und etwa 1 km nördlich von dem geplanten Autobahnkreuz A 20 / A 29 entfernt. Auf den Flächen befinden sich temporär mit wassergefüllte Senken (ca. 0,4 ha bzw. 0,75 ha groß), die teilw. mit Pioniervegetation (E.Nr. 709) bewachsen sind. Die Senken auf den Flächen sollen verfüllt und anschließend gepflügt und planiert werden. Die Planierung auf E.Nr. 709 erfolgt in Richtung des angrenzenden Entwässerungsgrabens, der im Zuge der Maßnahmen aufgereinigt wird. Sollten die Maßnahmen nicht zu einer ausreichenden Entwässerung der Flächen führen, sind Drainagen im Bereich der Senken neu anzulegen.

Drainage und Grabenverfüllungen westlich der PWC-Anlage:

Nachrichtlich: E.Nr. 710, 712

Auf einer ca. 2,2 ha große Grünlandfläche mit einem vegetationsarmen Graben und teilw. uferbegleitenden Gehölzen wird zur Verbesserung der Bewirtschaftung bereits im Zuge des Neubaus der A 20 eine Drainage angelegt und mit einer Grünlandneuansaat erneuert werden (E.Nr. 710). Der Graben soll dabei verfüllt und in die landwirtschaftliche Fläche integriert werden (E.Nr. 710). Die Fläche befindet sich zwischen einer Ausgleichsfläche (siehe landschaftsgestaltende Maßnahme E.Nr. 502) und der geplanten Neutrassierung südwestlich der geplanten PWC-Anlage der A 20 (siehe Wegebaumaßnahme E.Nr. 100.30).

Eine weitere ca. 90 m lange Grabenverfüllung ist in diesem Zuge ebenfalls bereits in die PFU des Neubaus der A 20 aufgenommen worden (E.Nr. 712). Die Grabenverfüllung befindet sich unmittelbar angrenzend an einer geplanten temporären Erdlagerfläche (siehe sonstige Maßnahmen: E.Nr. 905).

Intensivgrünland-Erneuerung und Grabenverfüllung östlich der PWC-Anlage:

Nachrichtlich: E.Nr. 711

Auf einer ca. 4,5 ha großen Intensivgrünlandfläche südlich an der A 20 soll eine Drainage hergestellt und die Grasnarbe durch Neuansaat erneuert werden (E.Nr. 711). Auf einer Fläche von etwa 1 ha ist zudem ein Tiefumbruch festgelegt (E.Nr. 711). Zudem soll ein Grenzgraben, der durch die Fläche verläuft, verfüllt werden (E.Nr. 711).

3.6 Sonstige Anlagen

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens sind weitere Anlagen geplant, die mit dem Neubau der A 20 zusammenhängen. Dies umfasst einen Lärmschutzwall, die Anlage einer verlegten Kompensationsfläche und vier temporäre Erdlagerfläche (siehe **Fehler! Ungültiger Eigenverweis auf Textmarke.**). Für diese Maßnahmen sind keine Grabenverfüllungen oder Gehölzentfernungen erforderlich.

Träger der sonstigen Anlagen ist der UT. Die geplanten sonstigen Anlagen sind in der Karte zum Erläuterungsbericht (Plan 1) detailliert dargestellt. Weitere Angaben können der UNTERLAGE VDAF entnommen werden.

Tabelle 5: Art und Umfang sonstiger Anlagen

E.Nr.	VF	Bestand	Planung	Flächen- größe, Länge
900	1.2	Intensivgrünland	Neuanlage Lärmschutzwall / Landschaftswall	0,07 ha
901	1.9	Extensivgrünland auf Moorboden, Gräben, Gebüsche	Umsetzung verlegte Kompensationsfläche: Ehemaliges Intensivgrünland bereits im Vorgriff nun Extensivgrünland	6 ha
902	1.1	Extensivgrünland auf Moorboden, 7 Einzelbäume (<i>Die Einzelbäume werden bereits im Zuge der Umsetzung der Verlegung der Gasversorgungsleitung Nr. 459 gerodet</i>)	Temporäre Erdlagerfläche für max. 5 Jahre, anschließend Wiederherstellung Extensivgrünland	0,6 ha
903	1.4	Intensivgrünland auf Moorboden	Temporäre Erdlagerfläche für max. 5 Jahre, anschließend Wiederherstellung Intensivgrünland	0,8 ha
904	1.4	Mooracker	Temporäre Erdlagerfläche für max. 5 Jahre, anschließend Wiederherstellung Acker	2,2 ha
905	1.5	Intensivgrünland auf Moorboden	Temporäre Erdlagerfläche für max. 5 Jahre, anschließend Wiederherstellung Intensivgrünland	1 ha
Summe:				10,67 ha
Nachrichtliche Maßnahmen				
906		Acker-Grünland mit Entwässerungsgräben, Fließgewässer II.O (Bekhauser Bäke)	Seitenentnahme Bekhauser Moor inkl. Naturnahe Verlegung der Bekhauser Bäke und Abbaukonzept mit anschließender naturnaher Herrichtung und Entwicklung	41,58 ha

Landschaftswall bei Dringenburg (Lärmschutz):

E.Nr. 900

Die Neuanlage von einem ca. 115 m langen Landschaftswall (Lärmschutz) ist an der Molkerei bei Dringenburg auf Intensivgrünland in etwa 260 m Entfernung zur geplanten A 20 vorgesehen (E.Nr. 900). Die Länge wird durch eine Strauch-Baum-Wallhecke (westlich) und einer Kompensationsfläche für Grünland (KPW WI 045-1, östlich) begrenzt. In etwa 35 m Entfernung befindet sich ein Gehöft.

Verlegte Kompensationsfläche nördlich an der A 20:

E.Nr. 901

Als Ersatzfläche für eine Kompensationsfläche (Flurstück 165/2, Flur 7, Wiefelstede) mit einer Größe von 5,9158 ha, welches infolge des Flurbereinigungsverfahrens „A20 - Garnholt“ (23.10.2017) beansprucht wird, soll diese ca. 6 ha große Tauschfläche zugeteilt werden (Flächenpoolvereinbarung vom 09.10.2017: Vereinbarung zwischen LK Ammerland, BRD und ArL Weser-Ems). Im Vorgriff auf die Umsetzung dieser Kompensationsmaßnahme wurde die Fläche bereits aus der intensiven Bewirtschaftung genommen und wird nun extensiv genutzt. In dem Flächenkomplex befinden sich vegetationsarme Entwässerungsgräben mit teilweise uferbegleitenden Gehölzstrukturen (Strauch-Baum-Hecken und Rubus-/Lianengestrüpp).

Durch die Herausnahme dieser Flächen aus der intensiven Nutzung kann auf einen Ausbau zur Verlängerung des Moordamms verzichtet werden (siehe landschaftsgestaltende Maßnahme E.Nr. 505).

temporäre Erdlagerflächen:

E.Nr. 902, 903, 904, 905

Für die Gründung der Straßenkörper der geplanten A 20 wird es erforderlich sein, die humosen Deckschichten über die gesamten Dammaufstandsflächen abzutragen. Die Böden müssen in Abhängigkeit des Bauablaufes bis zur weiteren Verwertung bzw. bis zum Einbau innerhalb des Bauwerks zwischengelagert werden. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens sind insgesamt vier Flächen für diese temporäre Erdlagerung ausgewiesen (E.Nr. 902 – 905).

Die temporären Erdlagerflächen sollen auf Moorboden mit Acker (E.Nr. 904), Intensivgrünland (E.Nr. 903, 905) oder artenarmen Extensivgrünland (E.Nr. 902) angelegt werden.

Für die temporären Erdlagerflächen wird von einer Lagernutzung von max. 5 Jahren ausgegangen. Im Anschluss an die bauzeitliche Nutzung werden die Flächen wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt und in die landwirtschaftliche Nutzung überführt.

Im Bereich der Erdlagerfläche E.Nr. 902 ist die Verlegung einer Gasversorgungsleitung zwischen dem Gasspeicher in Etzel und der bestehenden Verdichterstation Wardenburg „EWA“ (Leitung Nr. 459) geplant. In deren Folge ist eine Gehölzentfernung einer Baumgruppe mit hauptsächlich Rosskastanien vorgesehen. Die Nutzung der Fläche als Erdlager wird erst im Anschluss der Verlegung erfolgen. Der Bereich über der Gasversorgungsleitung wird dabei nicht als Lagerfläche genutzt.

Für die Erdlagerflächen erfolgen keine Grabenverfüllungen oder Gehölzentfernungen. Zu angrenzenden wertvollen Bereichen wie Gehölze oder Gewässer (E.Nr. 902, 903, 904) werden gemäß der „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ (FGSV 2023) Schutzmaßnahmen ergriffen. So haben Lagerflächen einen Schutzabstand zu Gewässern von mind. 5 m einzuhalten. Es erfolgt kein Bodenabtrag und – auftrag unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m. Ggf sind Baumschutzmaßnahmen zu installieren.

Für die Nutzung als Erdlagerflächen werden grundsätzlich die Vorgaben gemäß DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ beachtet. Demzufolge ist der Bodenauftrag getrennt nach Unter- und Oberboden vorzunehmen. Lagerflächen sollen durchlässig ausgebildet werden, um Stauwasser zu vermeiden. Die Mieten sind nicht zu verdichten oder zu befahren. Es gelten zulässige Miethöhen für Oberboden bis zu 2 m und für Unterboden bis zu 3 m. Bei einer Zwischenlagerungsdauer von über 2 Monaten soll eine Zwischenbegrünung gemäß Abschnitt 6.3.7 der DIN 19639 vorgenommen werden.

Abbaufäche „Seitenentnahme Bekhauser Moor“:

Nachrichtlich: E.Nr. 906

Im Zusammenhang mit dem Neubau der A 20 ist das Abbauvorhaben „Seitenentnahme Bekhauser Moor“ zur Gewinnung von Sand für den Bau der Autobahn vorgesehen. Durch die Seitenentnahme soll das beim Autobahnneubau bestehende Bodenmassendefizit durch die Materialgewinnung in räumlicher Nähe ausgeglichen werden. Der geplante Abbaubereich liegt unmittelbar südwestlich der geplanten A 20. Südlich verläuft der Bekhauser Moorweg, im Westen befindet sich der Seepark Lehe. Der gesamte Abbaubereich inklusive Randstreifen und Verwallungen hat eine Größe von rd. 41,58 ha. Die reine Abbaufäche ist rd. 34,44 ha groß.

Mit der geplanten Seitenentnahme ist die Herstellung eines Gewässers verbunden. Daraus leitet sich die Genehmigungspflicht gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ab. Da die Seitenentnahme im Zusammenhang mit dem Neubau der A 20 steht, wurde das Abbauvorhaben in das Planfeststellungsverfahren der A 20 Abschnitt 1 integriert.

Aufgrund des geplanten Sandabbaumege ergibt sich unter Berücksichtigung der abzutragenden Deckschichten eine Seetiefe von rd. 10,50 m bzw. eine Sohlhöhe von rd. -5,50 mNN. Da sich das umgebende Grundwasser auf den neuen Seespiegel einstellt ergibt sich für das oberstromige Gelände am Abbaugewässer eine Absenkung, während für den unterstromigen Bereich eine Aufhöhung der Grundwasserstände erfolgt. Die Absenkung bzw. Aufhöhung beträgt ca. 0,65 m, wobei der mittlere Seewasserspiegel bei ca. +5,10 mNN liegen wird. Die maximale Absenkungreichweite im Endzustand des Gewässers beträgt ca. 65 m.

Die Sandgewinnung soll im Nassabbauverfahren erfolgen.

Während der Sandförderung wird es zu einem Absinken des Seespiegels kommen. Die Grundwasserabsenkungen sind hierbei abhängig von den Sandförraten. Um nachteilige Auswirkungen auf benachbarte Flächen und Gewässer zu vermeiden, soll die maximale Grundwasserabsenkung im Bereich der Abbaufäche auf 1,60 m begrenzt werden. Auswirkungen auf den Grundwasserstand ergeben sich bis zu einer Reichweite von 160 m.

3.7 Naturschutz und Landschaftspflege

Da es sich bei den geplanten Verlegungen bzw. Verlängerungen und Verfüllung der Gräben um einen Gewässerausbau im Sinn von § 67 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) handelt, ist im Sinne von Anlage 1 Nr. 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls auch zu klären, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Eine entsprechende Unterlage zur Vorprüfung befindet sich im BEIHEFT 2 - NATURSCHUTZ- UND UMWELTRECHTLICHE PRÜFUNGEN.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen straßen-, land- und wasserbaulichen sowie sonstigen Maßnahmen im Sinne des UVPG sind nach Standort, Art und Umfang der vorhabenbedingten Maßnahmen sowie der möglichen Auswirkungen nicht zu prognostizieren. Entsprechend der Ergebnisse in der UNTERLAGE „LANDSCHAFTSBESTANDSAUFNAHME UND –BEWERTUNG“ sind die geplanten Maßnahmen so konzipiert, dass sie geringste mögliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild nach sich ziehen. Die Maßnahmen der Flurbereinigung sind überwiegend auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nahe der geplanten Trasse der A 20. Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Pflanzen und Tiere werden vollständig im Sinne des Naturschutzrechts durch entsprechende

Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen (siehe Kapitel 3.7.3). Langfristige, nachhaltige oder entscheidungserhebliche Auswirkungen auf die Umwelt i.S.d. UVPG sind nicht zu erwarten.

Von den Maßnahmen sind keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung betroffen. Die Maßnahmen befinden sich in über 4 km zu Natura 2000-Gebieten, sodass Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete unter Berücksichtigung der maximalen Wirkweiten der Maßnahmen ausgeschlossen werden können.

Die Maßnahmen könnten Auswirkungen auf nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützte Arten haben, daher ist eine artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen. Dazu erforderliche Angaben sind in der UNTERLAGE "FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ" im BEIHEFT 2 zusammengestellt. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen führen die geplanten Maßnahmen nicht zu einer Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (siehe auch Kapitel 4).

3.7.1 Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

Durch die geplanten landbautechnischen, wasserbaulichen und sonstigen Maßnahmen zur Herbeiführung einer wertgleichen Abfindung nach § 44 FlurbG können je nach Art des Vorhabens die Gestalt und / oder die Nutzung der betroffenen Grundflächen verändert werden. Daher ist für die einzelnen Maßnahmen zu prüfen, ob ein Eingriffstatbestand nach der Definition des § 14 BNatSchG ergänzt durch § 5 NNatSchG vorliegt. Ist dies der Fall, kann davon ausgegangen werden, dass durch die Maßnahmen der Naturhaushalt, insbesondere die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser und Landschaftsbild, Beeinträchtigungen erfahren.

Die folgenden aufgeführten Maßnahmen verursachen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Sinne des NNatSchG:

- Wegebaumaßnahmen E.Nrn.: 100.10, 100.30, 100.31, 100.32, 100.33, 100.34, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108 und 109
- Gewässerbaumaßnahmen E.Nrn.: 300 und 301
- Bodenverbessernde Maßnahmen E.Nrn.: 700 – 709
- Maßnahmen für Sonstige Anlagen E.Nrn.: 900 – 905.

Die geplanten Maßnahmen sind u. a. mit den folgenden Wirkungen verbunden:

- Baubedingte Störwirkungen (insb. Vögel) und Fallenwirkungen (ins. Amphibien/Reptilien) bei Neuanlage oder Entfernung von Gräben, Wege und Gehölzen sowie bei weiteren bodenverbessernden Maßnahmen i. S. der Kulturwirtschaft:
 - potenzielle baubedingte Störungen von Brutvogelarten während der Bautätigkeit
 - potenzielle baubedingte Störung von Reptilien und Amphibien während der Bautätigkeit
- Dauerhafte und temporäre Beseitigung oder Beeinträchtigung von Biotopen wie z. B. Gehölze, Gräben, Gras- und Staudenflur, Grünländer
 - Verlust von Lebensräumen/Brutstätten für bodengebundene Brutvogelarten durch Planierung von Acker oder Grünländer
 - Verlust von Lebensräumen/Brutstätten für gehölzgebundene Brutvogelarten und Fledermäusen durch Entfernung von Gehölzen
 - Verlust potenzieller von (Teil-)Lebensräumen für Amphibien durch die Verfüllung von Senken und Gräben
 - potenzieller Verlust von Leitstrukturen für Fledermäuse durch Entfernung von Gehölzen
- Verringerung der Bodenfunktionen und der Versickerungsmenge durch Teilversiegelung (Neutrassierung Schotterweg)
- Veränderung und Beeinträchtigung von Böden und Gewässerstruktur
 - Verbesserung der landwirtschaftlichen Bearbeitung durch Pflügen (Flachumbruch)
 - Optimierung der Entwässerung durch Planierung und Drainagen
 - Neuanlage oder Verlegung von Gräben
 - Verfüllung von Gewässern III. Ordnung, kleineren Gräben und Senken
 - Verrohrung zur Herstellung von Überfahrten
- Veränderung des Landschaftsbildes
 - Entfernung von Gehölzen,
 - der Anlage von einem Landschaftswall
 - durch Verwendung nicht naturraumtypischer Materialien

- Veränderung der Oberflächengestalt von landwirtschaftlichen Nutzflächen und der Flächennutzung
 - Verfüllung von Senken und Gräben
 - Planierung
 - Neutrassierung
 - Grünlandumbruch

Den Beeinträchtigungen werden entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (siehe Kap. 3.7.2) oder Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet (siehe Kap. 3.7.3). Es wird für alle erheblichen Beeinträchtigungen ein angemessener Ausgleich erreicht (siehe Kap. 3.7.4). Insofern bleibt nach Ausführung der Maßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zurück.

3.7.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen

Gemäß § 15 BNatSchG ergänzt durch das Nds. Ausführungsgesetz hat der Eingriffsverursacher die Pflicht zu prüfen, inwieweit durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen der Eingriff so gestaltet werden kann, dass die Beeinträchtigungen möglichst gering sind.

Ein Teil der erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG wird durch die folgenden Maßnahmen vermieden:

Maßnahme V 01: Ökologische Baubegleitung

Vor Durchführung der geplanten Maßnahmen wird eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) eingesetzt. Diese ist zuständig für die Einhaltung und Begleitung der festgelegten Maßnahmen, insbesondere zum Schutz

- von Brutvögeln und überwinternden Amphibien durch Bauzeitenregelung (vgl. **Maßnahme V2**),
- von Fledermäusen durch Kontrolle von pot. Höhlenbäumen (vgl. **Maßnahme V 03**) und
- des Moorfrosches auf Wanderungsrouten (vgl. **Maßnahme V 04**).

Sie ist zudem für die Einhaltung und Begleitung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}) sowie nach Abschluss der temporären Maßnahmen (Anlage von Erdlagerstätten) für die Herrichtung entsprechend den Vorgaben zuständig.

Maßnahme V 02: Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung von Verlusten bestehender Gelege in Gehölzen finden Eingriffe in Gehölze gemäß der gesetzlichen Regelung nur zwischen dem 1.10. und 28./29.02. des Folgejahres und damit außerhalb der allgemeinen Brutzeit vom 01.03. bis 15.08. statt. Das abschließende Entfernen von Wurzelstubben erfolgt nach Rücksprache mit der ÖBB zum Schutz von überwinterten Amphibien bei größeren Gehölzen bzw. bei geeigneten Bodenverhältnissen erst ab dem 01.05 bzw. wenn die Temperaturen über 15°C liegen. Dies ermöglicht es Amphibien, den Baumaßnahmen in ausreichendem Abstand auszuweichen.

Die Graben- und Senkenverfüllungen und deren Mahd sowie die Aufreinigung von Gräben erfolgen entsprechend den Vorgaben zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) in der Zeit zwischen dem 01.10. und 28.02. des Folgejahres. Dies umfasst insbesondere auch die Brutzeit von **Blauehlchen** und **Gartengrasmücke** (vom 01.03 – 31.08). Die Verfüllungen der Gräben werden in Richtung des jeweiligen Vorfluters durchgeführt, damit mobile gewässergebundene Tierarten gegebenenfalls in diese Richtung flüchten können.

Die geplanten Maßnahmen zur Neutrassierung (E.Nr. 100.30), zu den Meliorationsmaßnahmen Pflügen inkl. Planieren, zur Anlage von Drainagen, zur Anlage des Lärmschutzwalls sowie zur Herrichtung und Nutzung der Erdlagerflächen für die A 20 (E.Nr. 902 - 905) werden zum Schutz von **Kiebitz** und **Wiesenpieper** außerhalb der Brutzeit (01.03 – 31.08) vom 01.09 bis 28/29.02 des Folgejahres durchgeführt. Beginnen die Bautätigkeiten vor dieser Zeit, können die Tätigkeiten auch während dieser Zeit durchgeführt werden, wenn diese kontinuierlich ohne längere Unterbrechung in der Brutzeit erfolgen. Ein Beginn von Bautätigkeiten während der Brutzeit ist aus artenschutzrechtlichen Gründen nur möglich, wenn eine ÖBB mit ornithologischen Fachkenntnissen Individuenverluste und erhebliche Störungen bei Vögeln (insbesondere Kiebitz und Wiesenpieper) ausschließen kann. Ggf. können zur Verhinderung von Brutaktivitäten im Vorfeld bis spätestens zum 28. Februar Vergrämungsmaßnahmen mit Flutterbändern und Flugdrachen mit Greifvogelsilhouette aufgestellt werden.

Die Entwicklung von Ausgleichsbiotopen inkl. der Neuanlage von Gräben sollte im Vorfeld oder mind. zeitgleich mit den auszugleichenden Maßnahmen erfolgen, um die räumlich-funktionale Beeinträchtigung der ökologischen Funktion zu minimieren.

Maßnahme V 03: Habitatbaum-Kontrolle

Nach Möglichkeit ist die Fällung von **pot. Höhlenbäumen** zu vermeiden. Ist eine Fällung von den erfassten pot. Höhlenbäumen unvermeidbar, so muss im Rahmen einer ÖBB durch Fachkundige vor der Fällung auf eine tatsächliche Nutzung von Brutvögeln bzw. Fledermäusen kontrolliert werden. Für den Fall, dass eine tatsächliche Nutzung vorliegt, ist die untere Naturschutzbehörde zu informieren, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Ggf. sind die Öffnungen so zu verschließen, dass ein erneutes Einfliegen verhindert wird, jedoch jederzeit ein Verlassen der Höhle gewährleistet ist. Eine Fällung ist erst erlaubt, wenn keine tatsächliche Nutzung mehr vorliegt.

Maßnahme V 04: Amphibien-Kontrolle

Vor Ausführung der Maßnahmen zur Anlage eines Lärmschutzwalls (E.Nr. 900), zu Grabenverfüllungen mit Gehölzentfernungen nordöstlich von Dringenburg (für E.Nr. 700, 701 und 702) sowie der Anlage von temporären Erdlagerflächen (für E.Nr. 902 bis 905) während der Wanderungszeiten des **Moorfrosches** (ca. März – April und Oktober – November) sind die Flächen durch eine ÖBB bei geeigneter Witterung auf Moorfrosch-Vorkommen zu kontrollieren und ggf. Schutzmaßnahmen wie ein Umsetzen der gefundenen Individuen zu ergreifen.

Maßnahme V 05: Schutz von Böschungen und Randstreifen

Bei angrenzender Gewässer bzw. Gewässerabschnitte werden die Maßnahmen ohne Beeinträchtigung der Böschungen und Randstreifen durchgeführt, indem bei allen Maßnahmen ein ausreichender Abstand eingehalten wird.

Maßnahme V 06: Schutz angrenzender Gehölze

Bei angrenzenden Gehölzen erfolgt ein fachgerechter Schutz vor Auswirkungen des Baubetriebs. Insbesondere bei der Anlage neuer Überfahrten wird mit ausreichendem Abstand zu vorhandenen Gehölzen gearbeitet.

Maßnahme V 07: Schutz angrenzender geschützter Biotope

Es erfolgt eine fachgerechte Sicherung von angrenzenden geschützten Biotopen, von Biotopen mit mittlerer oder höherer Bedeutung (Wertstufe III oder höher) vor Auswirkungen des Baubetriebs.

Maßnahme V 08: Schutz verdichtungsempfindlicher Böden

Vermeidung von Schadverdichtungen der verdichtungsempfindlichen Böden durch geeignete Maßnahmen wie:

- Ausführung der Maßnahmen nur bei ausreichend trockenen Böden, insbesondere Verzicht auf das Befahren nasser Böden,
- Verminderung der Radlasten durch Verwendung von Fahrzeugen mit mehreren Achsen, möglichst Beschränkung der Radlast auf höchstens 6 t bei feuchtem Boden bzw. 10 t bei trockenem Boden,
- Einsatz von Fahrzeugen mit verringertem Reifendruck und mit möglichst breiten Reifen, mit Gitterrädern, Zwillingstreifen, Breit- und Terrareifen oder Bandlaufwerken zur Minderung des Kontaktflächendrucks,
- Minderung des Drucks durch Verteilung der Lasten auf mehrere Fahrzeuge und Verwendung gezogener statt angebauter Geräte,
- Vermeidung von Bodenschlupf durch Fahrzeuge mit bodenschonender Kraftübertragung, also durch Allradantrieb, breite Reifen, Raupenlaufwerke und verminderten Reifeninnendruck und Beschränkung der Nutzung auf trockene Böden,
- Verwendung von schützenden Radunterlagen,
- Nutzung befestigter oder vorbelasteter Flächen zum Abstellen von Fahrzeugen und Maschinen sowie zur Zwischenlagerung von schweren Lasten.
-

Maßnahme V 09: Schutz vor Schadstoffeintrag

Einhaltung aller gesetzlichen Maßgaben beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zur Vermeidung der Kontamination von Boden, Grundwasser und Oberflächengewässern.

Maßnahme V 10: Entsorgung von Abfällen

Entsorgung von baubedingten Abfällen. Vollständige Entfernung aller baubedingten Abfälle und Fremdstoffe sowie fachgerechte Entsorgung aller Reststoffe.

Auch bei Einhaltung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben erhebliche Auswirkungen zurück. Für diese sind gemäß den §§ 15-17 BNatSchG zur Kompensation des Eingriffes Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen erforderlich (siehe Kap. 3.7.3).

3.7.3 Landschaftsgestaltende Anlagen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)

Die Planung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf Grundlage der UNTERLAGE „LANDSCHAFTSBESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG“ und berücksichtigt u. a. die Entwicklungsziele übergeordneter Pläne sowie Leitbilder und Planungen. (z. B. Landschaftsrahmenplan, siehe Kapitel 2.7). Die Kompensationsmaßnahmen dienen sowohl dem Ausgleich verbleibender erheblicher Beeinträchtigungen also auch der Optimierung landschaftsökologischer Funktionen und der Bereicherung des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Beurteilung der Erheblichkeit eines Eingriffs und die Ermittlung des Kompensationsumfanges orientieren sich an der Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege im Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (ML 2001). Demnach sind Beeinträchtigungen von Biotopen der Wertstufe III und höher als erheblich einzustufen und entsprechend auszugleichen. Die Entfernung des standortfremden Feldgehölzes (Wertstufe II) im Zuge der Grabenverfüllung E.Nr. 700 und die Entfernung der Ruderalgebüsche mit der Wertstufe II für die Grabenverfüllung in E.Nr. 707 sind demnach als unerheblich zu werten. Ebenso sind die Verfüllungen und Verrohrungen von Gräben der Wertstufe II als unerheblich einzustufen.

Nach Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen verbleiben als unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild:

- Bodenteilversiegelung (Schotterweg) von insgesamt 2.715 m²,
- Beeinträchtigung von Fließgewässern II. O. mit uferbegleitenden Gebüsch und/oder Gras- und Staudenflur der Wertstufe III durch sechs Verrohrung für Überfahrten,
- Verlust von Gehölzen:
 - bis zu 18 Einzelbäumen inkl. bis zu 8 pot. Höhlenbäume,
 - ca. 18 m lineare Strauch-Baumhecken der Wertstufe IV,
 - ca. 250 m lineare Strauch-Baumhecken der Wertstufe III,
 - ca. 155 m lineare Ruderalgebüsche der Wertstufe III,
 - ca. 0,02 ha Ruderalgebüsche der Wertstufe III,
 - ca. 288 m Gebüschkomplexe der Wertstufe III,
- Verlust von ca. 461 m lineare Gras- und Staudenflur der Wertstufe III,
- Beeinträchtigung von Grünland:

- Umwandlung von insgesamt ca. 1,08 ha mesophiles Grünland (GMS, GMF) der Wertstufe V zu Intensivgrünland,
 - Umwandlung von insgesamt 0,81 ha Nassgrünland (GNW) der Wertstufe IV zu Intensivgrünland,
 - Umwandlung von insgesamt 0,51 ha Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation (NPZ) der Wertstufe III zu Acker bzw. Intensivgrünland,
 - Umwandlung von insgesamt 2,7 ha Extensivgrünland der Wertstufe III zu Intensivgrünland,
- Verlust von zwei Bruthabitaten des Wiesenpiepers auf ca. 2,2 ha Extensivgrünland.

Die von den Eingriffen ausgehenden Beeinträchtigungen nach Beachtung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden in der UNTERLAGE „VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN“ (VDAE) detailliert nach Art und Umfang beschrieben und im Kap. 3.7.4 zusammengefasst. Die Beurteilung der Erheblichkeit eines Eingriffs und die Ermittlung des Kompensationsumfanges orientieren sich an der Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege im Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (ML 2001).

Für landschaftsgestaltende Anlagen stehen insgesamt vier Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung. Zudem werden auf weiteren Flächen bereits planfestgestellte Maßnahmen im Zuge des Neubaus der A 20 nicht umgesetzt, sodass die bestehenden Strukturen erhalten bleiben können. Artenschutzrechtlich sind zwei vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich:

A_{CEF} 1: Ausgleich für zwei Bruthabitate des Wiesenpiepers

(E.Nr. 503)

- Entwicklung von ca. 2,2 ha Extensivgrünland der Wertstufe III mit stark strukturierte deckungsreiche Gras- und Krautvegetation sowie hohem Blühaspekt u.a. für den Verlust von zwei Bruthabitaten des Wiesenpiepers (E.Nr. 701).

Die Entwicklung von Extensivgrünland (keine Düngung, extensive Beweidung) muss im Vorfeld zu den Meliorationsmaßnahmen für E.Nr. 701 erfolgen, um die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen.

A_{CEF} 2: Ausgleich für Rodung von pot. Höhlenbäumen

(E.Nr. 504)

- Verzicht der planfestgestellten Rodung von insgesamt ca. 215 m langen Strauch-Baumhecken der Wertstufe III u.a. für den Verlust von 3 Höhlenbäumen (E. Nr. 703).
- Verzicht der planfestgestellten Rodung von insgesamt ca. 18 m lange Strauch-Baumhecken der Wertstufe IV u.a. für den Verlust von ggf. 4 Höhlenbäumen (E.Nr. 100.30 und E.Nr. 106).

(E.Nr. 506)

- Verzicht der planfestgestellten Rodung von einem Einzelbaum bzw. anteilig einer insgesamt ca. 115 m langen Strauch-Baumhecke der Wertstufe IV u.a. für den Verlust von einem Höhlenbaum (E.Nr. 707).

Träger der landschaftsgestaltenden Anlagen ist der UT. Die räumliche Lage der nachfolgend beschriebenen landschaftsgestaltenden Anlagen ist der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG (Plan 1) zu entnehmen. Eine Übersicht über die geplanten Maßnahmen gibt die folgende Tabelle 6.

Tabelle 6: Art und Umfang der landschaftsgestaltenden Anlagen

E.Nr. NEU	VF	Bestand	Planung	Flächengröße, Länge
500	1.7	Intensivgrünland auf Moorboden (Wertstufe II)	Gehölz-Anpflanzung	ca. 130 m
501	1.9	Intensivgrünland (Wertstufe II) mit angrenzenden vegetationsarmen Gräben	Entwicklung Feuchtgrünland / mesophiles Grünland sowie Aufwertung eines ca. 200 m langen Grabens als Erweiterung an verlegte Kompensationsfläche (siehe E.Nr. 901)	2 ha, 200 m
502	1.5	Extensivgrünland (Wertstufe III), teilweise gekuhlt	Entwicklung mesophiles Grünland	2,5 ha
503	3	Sandacker, Mooracker mit Landröhricht- und Gehölzkomplexen, von mäßig ausgebauten Bach (II.O) in zw506ei Flächen geteilt, angrenzenden vegetationsarme Gräben	Entwicklung Ackerfläche zu Extensivgrünland min. Wertstufe III und zwei	5,3 ha, 190 m

E.Nr. NEU	VF	Bestand	Planung	Flächengröße, Länge
			Bruthabitate des Wiesenpiepers im Vorfeld zu E.Nr. 701 (ACEF 01), Aufwertung von Gräben einer Länge von insgesamt 190 m mit Gebüsch sowie Gras- und Staudenflur	
504	1.5	Intensiv- und Extensivgrünländer der Wertstufe II und III, ein Weg mit beidseitigem Entwässerungsgräben (Wertstufe II) und Gehölzen (Wertstufe III), vom Fließgewässer (II.O) mit Gras- und Staudenflur (Wertstufe III) und einem Entwässerungsgraben (III.O) gequert.	Verzicht auf Umsetzung planfe Neutrassierung eines ca. 860 m langen Weges, u.a. Verzicht auf - ca. 2.580 m ² Teilversiegelung - 2 Neuanlagen/Ausbau Überfahrten über die Fließgewässer, - Grabenverfüllungen (535 m) und Anlage eines Ersatzgewässers (ca. 300 m) - Gehölzentfernung (610 m, 1 Einzelbaum) u.a. als ACEF 02 Ist zum Teil für bodenverbessernden Maßnahmen i. S. der Kulturwirtschaft (E.Nr. 701, 702) überplant	1,4 ha
505	1.9	Grasweg, Extensivgrünland (Wertstufe II und III), Gras- und Staudenflur (Wertstufe III)	Verzicht auf planfe Wegeverlängerung, inkl. Verzicht auf - ca. 900 m ² Teilversiegelung - ca. 30 m Entfernung Gras- und Staudenflur. Herausnahme der Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung (siehe E.Nr. 901)	ca. 900 m ²
506	1.10	Fließgewässer II. O (Dringenburger Bäke) (Wertstufe III) mit Gehölzen	Verzicht auf einen Abschnitt einer insgesamt ca. 260 m langen planfestgestellten Grabenverfüllung inkl. der Verzicht auf Gehölzentfernung u.a. als ACEF 02	ca. 260 m

E.Nr. NEU	VF	Bestand	Planung	Flächengröße, Länge
			- 9 Einzelbäume und - ca. 415 m Gehölze	
Summe:				780 m / 11,29 ha
Nachrichtliche Maßnahmen				
507		Acker	Sukzessionsfläche, Neu- anlage Graben zur Ab- grenzung zum Acker	0,2 ha
508		Acker, Graben	Sukzessionsfläche, Ver- zicht Grabenverfüllung	0,4 ha, 120 m
509		Sandacker	Entwicklung von Wald- rändern / Wald durch Sukzession	1,7 ha

Lineare Gehölzanpflanzung:

E.Nr. 500

Zum Ausgleich der erforderlichen Gehölzentfernung insbesondere verschiedener Strauch-Baumhecken ist auf einem Intensivgrünland entlang der PWC-Anlage auf einer Länge von ca. 130 m eine standortgerechte Strauch-Baumhecke vorgesehen (E.Nr. 500). Die Bepflanzung erfolgt direkt neben einer planfestgestellten Neuanlage eines Verbandsgewässers (Ersatzgewässer 26a/26c) im Zuge des Neubaus der A 20.

Erweiterung an verlegte Kompensationsfläche:

E.Nr. 501

Ein ca. 2 ha großes Intensivgrünland (E.Nr. 501) grenzt westlich über einen vegetationsarmen Graben an Extensivgrünlandflächen (verlegte Kompensationsfläche, siehe sonstige Anlagen E.Nr. 901) an. Die Erweiterung um diese Ausgleichsfläche wurde im Zuge des Tausches der verlegten Kompensationsfläche festgelegt (Flächenpoolvereinbarung vom 09.10.2017: Vereinbarung zwischen LK Ammerland, BRD und ArL Weser-Ems).

Die Fläche soll zu einem Feuchtgrünland bzw. mesophiles Grünland der Wertstufe IV entwickelt werden. Der etwa 200 m lange Graben wird durch die Bepflanzung mit Gebüschern sowie Gras- und Staudenfluren mindestens auf die Wertstufe III verbessert.

Ausgleichsflächen südwestlich der PWC-Anlage:

E.Nr. 502, 504; Nachrichtlich: E.Nr. 507

Ein ca. 2,5 ha großes Extensivgrünland (E.Nr. 502) befindet sich direkt südwestlich an der PWC-Anlage der geplanten A 20. Die Moorauflage auf dieser Fläche hat teilweise eine Mächtigkeit von über 30 cm. Sie stellt sich im Bodenrelief als uneben dar und weist Höhenunterschiede im Mittel von 45 cm auf. Im südwestlichen Teil ist kein Moor vorhanden, da hier die Fläche bereits gekuhlt wurde. Dieses Extensivgrünland soll zu einem mesophilem Grünland der Wertstufe V entwickelt werden.

Durch die Neutrassierung im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens kann auf den planfestgestellten Wirtschaftsweg (ca. 860 lang und 3 m breit, ungebundene Deckschicht), der nördlich an die Ausgleichsfläche grenzt, verzichtet werden (E.Nr. 504). Durch den Verzicht der Neutrassierung (E.Nr. 504) kann auf die Gehölzentfernung des nördlich verlaufenden ca. 285 m langen Weges mit beidseitig angrenzenden Gehölzen verzichtet werden. Dies umfasst auch den Ausgleich von erforderlichen Fällungen pot. Höhlenbäume (siehe vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A_{CEF} 02). Die Ausgleichsfläche E.Nr. 502 ist durch diesen bestehenden natürlichen Grüngürtel zur geplanten Trasse A 20 abgegrenzt und geschützt.

Desweiteren grenzen Acker, Extensivgrünland und eine kleine Gehölzfläche (zwei Kompensationsflächen) mit einem Stillgewässer an die Ausgleichsfläche an. Im Rahmen des Neubaus der A 20 sind zum einen bodenverbessernde Maßnahmen und Grabenverfüllungen an dem Extensivgrünland festgelegt (siehe nachrichtliche, bodenverbessernde Maßnahme E.Nr. 710, 712). Als deren Ausgleichsmaßnahme wird eine weitere angrenzende Ackerfläche von ca. 0,2 ha als Sukzessionsfläche aus der Bewirtschaftung genommen, um die Gehölzfläche zu erweitern (E.Nr. 507). Diese Maßnahme umfasst auch eine Anlage eines ca. 85 m langen Grabens, um die Kompensationsfläche zur Ackerfläche abzugrenzen (E.Nr. 507).

Ausgleichsflächen an der Spohler Straße:

E.Nr. 503

Zwei insgesamt ca. 5,3 ha große Flächen an der Spohler Straße in ca. 1 km Entfernung zum Autobahnkreuz Jaderberg werden durch die Bekhauser Bäke (mäßig ausgebautes Fließgewässer) getrennt. Die Ausgleichsfläche ist teilweise von Entwässerungsgräben umgeben.

Die Fläche umfasst ca. 4,1 ha Acker und 1,2 ha Landröhrichte. Eine Extensivierung der Ackerfläche zu einem Extensivgrünland mind. der Wertstufe III ist geplant. Die Entwicklung erfolgt im Vorfeld zu den Meliorationsmaßnahmen für E.Nr. 701, um zudem den Verlust von zwei

Bruthabitaten des Wiesenpiepers auszugleichen (siehe vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A_{CEF} 01).

An einem randlichen vegetationsarmen Graben mit Ufer-Weidengebüsch der Wertstufe II sind Aufwertung zur Ufer-Weidengebüsche der Wertstufe III geplant (ca. 65 m). Ein weiterer vegetationsarmer Grabenabschnitt der Wertstufe II ist zudem mit Gras- und Staudenfluren zur Wertstufe III zu entwickeln. Die angrenzenden Einzelbäume bleiben dabei erhalten.

Verzicht Wegeausbau am Spohlermoorgraben:

E.Nr. 505

Ein Abschnitt des Heidjeweges wird durch eine PWC-Anlage der A 20 überbaut. Zur Erschließung der nordöstlich durch die Trasse und PWC-Anlage abgeschnittenen Flächen ist eine Verlängerung eines vorhandenen Weges (Moordamm) in der PFU festgelegt worden. Aufgrund der Umwandlung der umliegenden Fläche in eine Kompensationsfläche (siehe E.Nr. 901) kann auf diesen Ausbauabschnitt (ca. 300 m lang und 3 m breit, ungebundene Deckschicht) für die landwirtschaftliche Nutzung verzichtet werden (E.Nr. 505).

Verzicht von Grabenverfüllung und Gehölzentfernung an der Dringenburger Bäke:

E.Nr. 506

Eine bereits planfestgestellte Grabenverfüllung der Dringenburger Bäke kann auf einen Endabschnitt von ca. 260 m Länge verzichtet werden (E.Nr. 506). Dadurch entfällt die Rodung von beidseitig vorhandenen uferbegleitenden Gehölzen von insgesamt 9 Einzelbäumen und ca. 415 m Gehölzen (ca. 50 m Baumreihe, ca. 115 m Strauch-Baum-Hecke, ca. 30 m standortfremdes Feldgehölz, ca. 150 m Ruderalgebüsche und ca. 70 m Gebüschkomplexe mit Gras- und Staudenflur). Dies umfasst auch den Ausgleich von erforderlichen Fällungen pot. Höhlenbäume (siehe vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A_{CEF} 02).

Planfestgestellte Kompensationsflächen direkt an der A 20:

Nachrichtlich: E.Nr. 508, 509

Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen durch den Neubau der A 20 wurde auf Höhe des „Seeparks Lehe“ eine Restfläche südlich der A 20 (ca. 1,7 ha) an einen landwirtschaftlichen Forst durch Umwandlung von Sandacker zu Waldrändern / Wald durch Sukzession (E.Nr. 509) festgelegt. Zudem erfolgte als Ausgleich für Meliorationsmaßnahmen an einer landwirtschaftlichen Fläche (E.Nr. 711) eine Umwandlung einer Ackerfläche nördlich der A 20 (ca. 0,4 ha) zu einer Sukzessionsfläche (E.Nr. 508).

3.7.4 Zusammenfassende Gegenüberstellung von Kompensationsbedarf und vorge-sehene landschaftsgestaltende Anlagen

Die folgende Tabelle (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) enthält eine zusammenfassende Gegenüberstellung der verbleibenden erheblichen Auswirkungen und den Kompensationsmaßnahmen.

Tabelle 7: Vergleichende Gegenüberstellung der verbleibenden erheblichen Auswirkungen und den landschaftspflegerischen Maßnahmen.

Eingriff		Kompensation	
Konflikt / unvermeidbare Beeinträchtigung	ca.		Maßnahme
E.Nr. 100.10: Verlust von Bodenfunktion von Moorböden mit allgemeiner Bedeutung durch Neutrassierung/Teilversiegelung	555 m ²	555 m ²	E.Nr. 505: Verzicht planfestgestellte Neutrassierung/Teilversiegelung (ca. 900 m ² , anteilig)
E.Nr. 100.30: Verlust von Bodenfunktion von Moorböden mit allgemeiner Bedeutung durch Neutrassierung/Teilversiegelung	2.160 m ²	2.160 m ²	E.Nr. 504: Verzicht planfestgestellte Neutrassierung/Teilversiegelung (2.580 m ² , anteilig)
E.Nr. 100.30: Wertstufe IV Verlust Lineare Strauch-Baumhecken, ggf. mit bis zu zwei Höhlenbäumen	10 m	18 m	E.Nr. 504: Wertstufe IV Verzicht Gehölzentfernung Strauch-Baumhecke, infolge des Verzichts der planfestgestellten Neutrassierung (20 m, anteilig), (inkl. ACEF 02, anteilig)
E.Nr. 106: Wertstufe IV Verlust Lineare Strauch-Baumhecken, ggf. bis zu zwei pot. Höhlenbäumen,	8 m		
E.Nr. 704: Wertstufe V Umwandlung mesophiles Grünland zu Intensivgrünland	0,08 ha	1,08 ha	E.Nr. 502: Wertstufe V Umwandlung Extensivgrünland (Wertstufe III) zu mesophilem Grünland, (2,5 ha, anteilig)
E.Nr. 705: Wertstufe V Umwandlung mesophiles Grünland, zu Intensivgrünland	1 ha		
E.Nr. 704: Wertstufe IV Umwandlung Nassgrünland zu Intensivgrünland	0,7 ha	1.32 ha	E.Nr. 501: min. Wertstufe IV Umwandlung von Intensivgrünland (Wertstufe II) zu Feuchtgrünland bzw. mesophilen Grünland, (ca. 2 ha, anteilig)
Nr. 705: Wertstufe IV Umwandlung Nassgrünland zu Intensivgrünland	0,11		
E.Nr. 707: Wertstufe III Umwandlung Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation zu Intensivgrünland	0,11		
E.Nr. 709: Wertstufe III Umwandlung Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation zu Acker	0,4		

Eingriff		Kompensation	
Konflikt / unvermeidbare Beeinträchtigung	ca.		Maßnahme
E.Nr. 101: Verlust Einzelbäume	2	115 m + 9 EB	E.Nr. 506: Einzelbäume + Wertstufe IV Verzicht auf Fällung von 9 Einzelbäumen und Strauch-Baumhecke durch Verzicht Grabenverfüllung mit Gehölzentfernung, (inkl. ACEF 02, anteilig)
E.Nr. 701: Verlust Einzelbaum	1		
E.Nr. 702: Verlust Einzelbäume	2		
E.Nr. 703: Verlust Einzelbäume	9		
E.Nr. 707: Verlust Einzelbäume, davon ein pot. Höhlenbaum	2		
E.Nr. 700: Verlust Einzelbaum	1	1	E.Nr. 504: Einzelbaum Verzicht auf Fällung Einzelbaum infolge des Verzichts der planfestgestellten Neutrassierung
E.Nr. 700: Wertstufe III Verlust Lineare Sonstiges Weiden-Ufergebüsch	65 m	65 m	E.Nr. 503: Wertstufe III Aufwertung bestehendes Weiden-Ufergebüsch
E.Nr. 301: Wertstufe III Verlust Lineare Strauch-Baumhecke	5 m	362 m	E.Nr. 504: Wertstufen III Verzicht Entfernung Strauch-Baumhecke infolge des Verzichts der planfestgestellten Neutrassierung (500 m, anteilig) (inkl. ACEF 02, anteilig)
E.Nr. 701: Wertstufe III Verlust Lineare Strauch-Baumhecke (ca. 30 m), Verlust Lineare Ruderalgebüsche an Gräben (ca. 30 m) Verlust Lineare Gebüschkomplexe mit Gras- und Staudenflur an Gräben (ca. 30 m) Verlust Lineare Gras- und Staudenflur (ca. 7 m)	97 m		
E.Nr. 703: Wertstufe III Verlust Lineare Strauch-Baumhecke inkl. 3 pot. Höhlenbäume (ca. 215 m), Verlust Lineare Gebüschkomplexe mit Gras- und Staudenflur (ca. 35 m, anteilig 5 m), Verlust Lineare Gras- und Staudenflur (ca. 40 m),	260 m		
E.Nr. 703: Wertstufe III Verlust Lineare Gebüschkomplexe mit Gras- und Staudenflur (ca. 35 m, anteilig 30 m)	30 m		
E.Nr. 703: Wertstufe III Verlust Lineare Ruderalgebüsche an Gräben	60 m	60 m	E.Nr. 504: Wertstufen III Verzicht Entfernung Gebüsche infolge des Verzichts der planfestgestellten Neutrassierung

Eingriff		Kompensation	
Konflikt / unvermeidbare Beeinträchtigung	ca.		Maßnahme
E.Nr. 100.30: Wertstufe III Verlust Lineare Gebüschkomplexe mit Gras- und Staudenflur	8 m	142 m	E.Nr. 506: Wertstufe III Verzicht Gehölzentfernung Ruderalgebüsch durch Verzicht Grabenverfüllung mit Gehölzentfernung (ca. 150 m, anteilig)
E.Nr. 108: Wertstufe III Verlust Lineare Gras- und Staudenflur	9 m		
E.Nr. 702: Wertstufe III Verlust Lineare Gebüschkomplexe mit Gras- und Staudenflur	125 m		
E.Nr. 100.34: Wertstufe III Beeinträchtigung von Fließgewässern II.O durch Verrohrung für Überfahrten	10 m	60 m	E.Nr. 506: Wertstufe III Verzicht Grabenverfüllung Fließgewässer II.O mit Gehölzentfernung (Dringenburger Bäke), (ca. 260 m, anteilig)
E.Nrn. 101 - 105: Wertstufe III Beeinträchtigung von Fließgewässern II.O mit uferbegleitenden Gebüsch und/oder Gras- und Staudenflur, durch Verrohrung für Überfahrten	50 m		
E.Nr. 700: Wertstufe III Verlust Lineare Gebüschkomplexe mit Gras- und Staudenflur	90 m	90 m	E.Nr. 501: Wertstufe III Anpflanzung Gebüschkomplex an Graben
E.Nr. 700: Wertstufe III Verlust Lineare Gras- und Staudenflur	80 m	80 m	E.Nr. 300: Wertstufe III Neuanlage Graben mit Gras- und Staudenflur
E.Nr. 702: Wertstufe III Verlust Lineare Gras- und Staudenflur	325 m	325 m	E.Nr. 301: Wertstufe III Neuanlage Graben mit Gras- und Staudenflur (ca. 60 m), E.Nr. 501: Wertstufe III Entwicklung von Gras- und Staudenflur (110 m), E.Nr. 503: Wertstufe III Entwicklung von Gras- und Staudenflur (125 m) E.Nr. 505: Wertstufe III Verzicht planfestgestellter Weg mit Gras- und Staudenflur (ca. 30 m)

Eingriff		Kompensation	
Konflikt / unvermeidbare Beeinträchtigung	ca.		Maßnahme
E.Nr. 701: Wertstufe III Umwandlung Extensivgrünland zu Intensivgrünland, inkl. Verlust von zwei Bruthabitaten des Wiesenpiepers	2,2 ha	2,72 ha	E.Nr. 503: Wertstufe III Entwicklung von Extensivgrünland (4,1 ha, anteilig) (inkl. ACEF 01)
E.Nr. 705: Wertstufe III Verlust Gebüsche	0,02 ha		
E.Nr. 704: Wertstufe III Umwandlung Extensivgrünland, Wertstufe III, zu Intensivgrünland	0,5 ha		
		130 m	E.Nr. 500: Wertstufe III Anpflanzung Lineare Strauch-Baumreihe,
		30 m	E.Nr. 506: Wertstufe E Verzicht Entfernung Baumreihe

Die erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild können mit Hilfe der geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen dem gesetzlich geforderten Umfang entsprechend auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

In der Gesamtbilanz von Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen verbleibt ein Kompensationsguthaben, das ggf. für weitere Eingriffe durch landbautechnische und wasserbauliche Maßnahmen zur Verfügung steht. Dies umfasst

- ca. 765 m² Verzicht planfestgestellte Neutrassierung/Teilversiegelung,
- ca. 200 m Verzicht Grabenverfüllung für Gewässer II.O, Wertstufe III (E.Nr. 506)
- Gehölzentfernung:
 - ca. 2 m Verzicht Entfernung lineare Strauch-Baumhecke, Wertstufe IV (E.Nr. 504)
 - ca. 138 m Verzicht Entfernung lineare Strauch-Baumhecke, Wertstufe III (E.Nr. 504)
 - ca. 150 m Anpflanzung lineare Strauch-Baumhecke, Wertstufe III (E.Nr. 500)
 - ca. 30 m Verzicht Entfernung Baumreihe, Wertstufe E (E.Nr. 506)
 - ca. 8 m Verzicht Entfernung lineare Ruderalgebüsche, Wertstufe III (E.Nr. 506)
- Grünlandaufwertung:
 - ca. 1,42 ha Entwicklung mesophiles Grünland, Wertstufe V (E.Nr.502)

- ca. 0,68 ha Entwicklung Feuchtgrünland bzw. mesophiles Grünland, Wertstufe IV (E.Nr. 501)
- ca. 1,38 ha Entwicklung Extensivgrünland, Wertstufe III (E.Nr. 503)

4 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERTRÄGLICHKEIT

Die geplanten Maßnahmen könnten Auswirkungen auf nach § 44 BNatSchG besonders geschützte Arten haben, daher ist eine artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen. Dazu erforderliche Angaben sind im „FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ“ im BEIHEFT 2 zusammengestellt.

4.1 Aufgabenstellung

Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind die im Bundesnaturschutzgesetz formulierten Verbote. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Dabei finden jedoch diese Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nur eingeschränkt Anwendung für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind. Sie gelten in diesem Fall nur für die gemeinschaftsrechtlich gemäß Anhang IV a und b der FFH-Richtlinie geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten im Sinne der EU-VS-Richtlinie.

Die Anforderungen der Eingriffsregelung gemäß §§ 14 f. BNatSchG werden unter Kapitel 3.7 behandelt. Dabei werden auch die aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlichen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.

4.2 Relevante Arten bzw. Artengruppen

Artenschutzrechtlich relevant sind im vorliegenden Fall also gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten, die tatsächlich bzw. potenziell im Vorhabensbereich vorkommen und von den Wirkungen der geplanten Maßnahmen betroffen sein können.

Untersucht wurde in Niedersachsen vorkommenden gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bzw. Artengruppen, die

- im Bereich der VF_n nachgewiesen wurden
- bzw. aufgrund ihrer Verbreitung und ihrer Lebensraumsansprüche potenziell vorkommen können

und ob diese durch die geplanten Maßnahmen betroffen sein könnten. Da eine Betroffenheit von **Brut- und Gastvögeln**, von **Fledermäusen** und des **Moorfrosches** (Amphibium) nicht ohne vertiefende Betrachtung ausgeschlossen werden konnte, wurden diese Arten bzw. Artengruppen genauer untersucht.

4.3 Arten gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.3.1 Fledermäuse

Gemäß den PFU für den Neubau der A 20 und der Verbreitungskarte für Fledermäuse (BAT-MAP) kommen verschiedene Fledermausarten im Gebiet vor. Es sind insbesondere Jagdgebiete und Flugstraßen zu erwarten. Hinweise auf Fledermausquartiere liegen nicht vor, können jedoch aufgrund von festgestellten pot. Höhlenbäumen auch nicht ausgeschlossen werden.

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Fledermausarten wird vorhabenbedingt weder nachgestellt, noch werden sie gefangen, verletzt oder getötet. Gehölze werden nur in geringem Umfang beseitigt, dabei handelt es sich vorwiegend um Sträucher und jüngere Bäume. Bis zu acht pot. Höhlenbäume können jedoch von geplanten Rodungen betroffen sein. Werden diese Bäume gefällt, sind diese vorher auf Vorkommen von Fledermäuse zu kontrollieren und sollten dabei wider Erwarten Vorkommen festgestellt werden, sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Besatzes zu ergreifen, um eine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen zu verhindern (siehe Maßnahmen V 01 „ÖBB“ und V 03 „Habitatbaum-Kontrolle“). Die Maßnahmen sind mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- Eine vorhabenbedingte Tötung oder Verletzung von Fledermäusen kann unter Beachtung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V 01 daher ausgeschlossen werden.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die Arbeiten werden bei Tag ausgeführt, so dass Störungen nahrungssuchender Fledermäuse vermieden werden. Hinweise auf Fledermausquartiere liegen nicht vor. Zudem sind die Störwirkungen der Maßnahmen gering und zeitlich eng begrenzt. Negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen sind daher nicht zu befürchten.

- Eine erhebliche vorhabenbedingte Störung von Fledermäusen ist nicht zu erwarten.

Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Hinweise auf entsprechende Fledermausquartiere liegen nicht vor. Es können jedoch bis zu 8 pot. Höhlenbäume von geplanten Rodungen betroffen sein. Der Verlust dieser Bäume kann durch das Vorhaben ausgeglichen werden, indem mehrere ältere Bäume erhalten bleiben, für die eine Rodung bereits planfestgestellt wurde (siehe vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A_{CEF} 02 mit den Maßnahmen E.Nr. 504 und 506). Die geplanten Fällungen werden durch den Verzicht dieser planfestgestellten Beseitigungen vollständig ausgeglichen, sodass die ökologischen Funktionen weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt sind.

- Das vorhabenbedingte Eintreten des Verbotstatbestands der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse kann unter Beachtung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A_{CEF} 02 ausgeschlossen.

4.3.2 Amphibien: der Moorfrosch

Gemäß den PFU für den Neubau der A 20 befinden sich einige geplante Maßnahmen im pot. Aktionsraum (bis zu 1 km) von einem nachgewiesenen Laichgewässer des Moorfrosches.

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Baubedingt können Moorfrösche auf Wanderungen zum Sommer- oder Winterhabitat sowie bei Rodungen von Gehölzen im Winterhabitat verletzt und getötet werden. Durch die ökologische Baubegleitung, die in Abhängigkeit der Jahreszeit, Witterung und den Habitatbedingungen eine Kontrolle/Umsetzung von wandernden Moorfrösche durchführen lässt (siehe Maßnahmen V 01 „ÖBB“ und V 04 „Amphibien-Kontrolle“), kann eine vorhabenbedingte Tötung oder Verletzung von wandernden Moorfröschen verhindert werden. Zum Schutz von überwinternden Moorfröschen erfolgt die Entfernung von Wurzelstubben bei größeren Gehölzen bzw. bei geeigneten Bodenverhältnissen erst ab dem 01.05 bzw. wenn die Temperaturen über 15°C liegen (siehe Maßnahme V 02 „Bauzeitenregelung“).

- Eine vorhabenbedingte Tötung oder Verletzung von Moorfröschen kann daher unter Beachtung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V 01, V 02 und V 04 ausgeschlossen werden.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es sind keine Laichgewässer vom Vorhaben direkt betroffen. Aufgrund der Entfernung von Bautätigkeiten zu Laichgewässern (> 400 m) können Beeinträchtigungen durch Störung ausgeschlossen werden.

- Eine erhebliche vorhabenbedingte Störung von Moorfröschen ist nicht zu e.

Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Es sind keine Laichgewässer auf den VFn beschrieben. Aufgrund der Habitatstruktur sind auch keine bedeutenden Sommer- und Winterhabitate zu erwarten. Gehölzentfernungen bzw. Verlust von hochwertigen Grünlandflächen werden im Sinne der Eingriffsregelung vollständig kompensiert.

- Das vorhabenbedingte Eintreten des Verbotstatbestands der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Moorfrosches ist daher ausgeschlossen.

4.4 Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der EU-VS-Richtlinie

Gemäß den PFU für den Neubau der A 20, den vorliegenden Daten der UNB (LK AMMERLAND 2024) und den projektbezogenen Brutvogelkartierungen (BEIHEFT 2) kommen im Gebiet verschiedene Brut- und Gastvogelarten vor. Brutvogelarten können in Röhrichten, auf dem Boden, auf Gewässer oder in Gehölzen brüten, die von den geplanten Maßnahmen betroffen sind.

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Vögeln wird vorhabenbedingt weder nachgestellt, noch werden sie gefangen, verletzt oder getötet. Die geplanten Maßnahmen werden zudem außerhalb der Zeit der Brut und Jungenaufzucht umgesetzt, so dass die Beeinträchtigung von Eiern oder Nestlingen vermieden wird (siehe Maßnahme V 02 „Bauzeitenregelung“). Sollten wider Erwarten Maßnahmen in der Brutzeit erforderlich werden, wird eine ökologische Baubegleitung mit ornithologischen Fachkenntnissen eingesetzt, um Individuenverluste bei Brutvögeln zu vermeiden (siehe Maßnahmen V 01 „ÖBB“).

- Eine vorhabenbedingte Tötung oder Verletzung von Brut- und Gastvögeln kann daher unter Beachtung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V 01 und V 02 ausgeschlossen werden.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die Störwirkung der geplanten Maßnahmen ist gering und zeitlich eng begrenzt. Zudem wird die Vermeidung einer vorhabenbedingten Brutaufgabe durch Ausführung der geplanten Maßnahmen außerhalb der Zeit der Brut und Jungenaufzucht bzw. eine ökologische Baubegleitung mit ornithologischen Fachkenntnissen sichergestellt (siehe Maßnahmen V 01 „ÖBB“ und V 02 „Bauzeitenregelung“). Störungsempfindliche Gastvogelarten werden den unmittelbaren Maßnahmenbereich voraussichtlich vorübergehend meiden. Sie haben jedoch jeweils innerhalb der größeren und nur im begrenzten Umfang durch Gastvögel genutzten Grünlandkomplexe ausreichende Ausweichmöglichkeiten. Negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Brut- und Gastvögel sind daher nicht zu befürchten

- Eine erhebliche vorhabenbedingte Störung von Brut- und Gastvögeln ist also unter Beachtung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V 01 und V 02 nicht zu erwarten.

Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Die geplanten Maßnahmen sollen außerhalb der Zeit der Brut und Jungenaufzucht erfolgen, andernfalls wird die Zerstörung von genutzten Nestern durch eine ökologische Baubegleitung mit ornithologischen Fachkenntnissen verhindert.

Horste und Höhlen, die auch in Folgejahren genutzt werden könnten, sind nur in größeren Bäumen zu erwarten. Im Rahmen der Brutvogelkartierung (BEIHEFT 2) wurden bis zu 8 pot. Höhlenbäume, jedoch kein Baum mit einem besetzten Horst nachgewiesen, die gefällt werden müssen. Als Ausgleich für den Verlust von pot. Höhlenbäumen durch das Vorhaben erfolgt der Erhalt mehrerer älterer Bäume, für die eine Rodung bereits planfestgestellt wurde (siehe vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen A_{CEF} 02 mit den Maßnahmen E.Nr. 504 und 506). Die geplanten Fällungen werden durch den Verzicht der planfestgestellten Beseitigungen vollständig ausgeglichen, sodass die ökologischen Funktionen weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt sind.

Das Potenzial der Maßnahmenflächen als Fortpflanzungsstätte für Brutvögel oder als Rastgebiet für Gastvögel wird nur unwesentlich verändert. Durch die geplante Grünlandintensivierung von E.Nr. 701 sind jedoch zwei Bruthabitate des in Deutschland und Niedersachsen stark gefährdeten Wiesenpiepers betroffen. Durch die zur Extensivierung von Grünland in der Ausgleichsmaßnahme E.Nr. 503 vor den Meliorationsmaßnahmen für E.Nr. 701 kann der Verlust vollständig ausgeglichen und die ökologische Funktion kontinuierlich aufrechterhalten werden (siehe vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen A_{CEF} 01).

- Das vorhabenbedingte Eintreten des Verbotstatbestands der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Brut- und Gastvögel ist daher unter Beachtung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen A_{CEF} 01 und 02 ausgeschlossen.

4.5 Zusammenfassende Bewertung aus artenschutzrechtlicher Sicht

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V 01 (ÖBB), V 02 (Bauzeitenregelung), V 03 (Kontrolle Höhlenbäume) und V 04 (Amphibien-Kontrolle) sowie den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen A_{CEF} 01 (Ausgleich für zwei Bruthabitate des Wiesenpiepers) und A_{CEF} 02 (Ausgleich für pot. Höhlenbäume) führen die geplanten Maßnahmen nicht zu einer Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

5 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- [ADB] AUTOBAHN GMBH DES BUNDES (2015a) Landschaftspflegerischer Begleitplan, 19.1.1 Erläuterungsbericht. Planfeststellungsverfahren für den Neubau der A 20, von Westerstede bis Drochtersen, Abschnitt 1 von der A 28 bei Westerstede bis zur A 29 bei Jaderberg.
- [ADB] AUTOBAHN GMBH DES BUNDES (2015b) Erläuterungsbericht, Unterlage 1. Planfeststellungsverfahren für den Neubau der A 20, von Westerstede bis Drochtersen, Abschnitt 1 von der A 28 bei Westerstede bis zur A 29 bei Jaderberg.
- [BFN] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2016): Landschaften in Deutschland. URL: <https://www.bfn.de/landschaftstypen>. Stand der Daten: 09.2011.
- DRACHENFELS, O. VON (2010) Überarbeitung der naturräumlichen Regionen Niedersachsens. Inform.d.Naturschutz Niedersachs. 30/4, S. 249-252.
- DRACHENFELS, O. VON (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, 331 Seiten.
- DRACHENFELS, O. VON (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen. Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Stand: Februar 2024, Hannover.
- [FGSV] FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESEN (2023): Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen. 28 S.
- KORTEMEIER BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2016a) Aktualisierung der Bewertung zur Avifauna (Brut- und Gastvögel). Planfeststellungsverfahren für den Neubau der A 20, von Westerstede bis Drochtersen, Abschnitt 1 von der A 28 bei Westerstede bis zur A 29 bei Jaderberg.
- KORTEMEIER BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2016b) Ergebnis der Überprüfung der Biotopstruktur und Biotoptypen 2015 / 2016 (Plausibilitätsprüfung). Planfeststellungsverfahren für den Neubau der A 20, von Westerstede bis Drochtersen, Abschnitt 1 von der A 28 bei Westerstede bis zur A 29 bei Jaderberg.
- KÜFOG GMBH (2015a) Floristisches und faunistisches Gutachten 2010 / 2011 / 2012. Planfeststellungsverfahren für den Neubau der A 20, von Westerstede bis Drochtersen, Abschnitt 1 von der A 28 bei Westerstede bis zur A 29 bei Jaderberg.

KÜFOG GMBH (2015b) Artenschutzrechtlicher Beitrag. Planfeststellungsverfahren für den Neubau der A 20, von Westerstede bis Drochtersen, Abschnitt 1 von der A 28 bei Westerstede bis zur A 29 bei Jaderberg.

[KV Wesermarsch WBV 2024] KREISVERBAND WESERMARSCH DER WASSER- UND BODENVERBÄNDE (2024) Gewässerkarte Entwässerungsverband Jade, URL: https://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/c36079c14d6e3e19b036002631295006238024/Gew_sserkarte_EVJ.pdf (letzter Zugriff: 20.09.2024).

LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN (2024): Darstellung der Situation der Landwirtschaft bzw. der Agrarstruktur. Textliche Mitteilung von Herrn Eilts (09.10.2024).

[LBEG] LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2018): NIBIS Kartenserver – Sulfatsaure Böden. URL: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=510> (letzter Zugriff: 20.09.2024).

[LBEG] LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2022): NIBIS Kartenserver – Mittlere jährliche Grundwasserneubildung 1991 - 2020. URL: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=510> (letzter Zugriff: 20.09.2024).

[LK AMMERLAND] LANDKREIS AMMERLAND (1996): Regionales Raumordnungsprogramm.

[LK AMMERLAND] LANDKREIS AMMERLAND (2021): Landschaftsrahmenplan.

[LK AMMERLAND] LANDKREIS AMMERLAND (2024): Antwort auf Datenanfrage am 27.02.2024 i.A. von Margrit Finke (AMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND KLIMASCHUTZ), persönliche Korrespondenz

[LK WESERMARSCH] LANDKREIS WESERMARSCH (2016): Landschaftsrahmenplan, Fortschreibung / Neubearbeitung 2013 / 2016; Stand: 27.10. 2016.

[MU] NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2015): Grundwasserkörpersteckbrief Jade Lockergestein links Flussgebiet: Weser, Stand: 2015.

[MU] NIEDERSÄCHSISCHER MINISTER FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2024): Umweltkarten Niedersachsen, URL: www.umweltkarten-niedersachsen.de; (letzter Zugriff: 20.09.2024).

[ML] NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (2017). Landes-Raumordnungsprogramm in der Fassung vom 26. September 2017, in Teilen geändert 2022.

[ML] NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (2001): Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz.

[NABU NIEDERSACHSEN] NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND E.V. , ORTGRUPPE NIEDERSACHSEN (2024): BATMAP, Verbreitungskarte Fledermäuse, URL: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/fledermaus-regionalbetreuer-in-niedersachsen-44215.html>, (letzter Zugriff: 20.09.2024).

[NLD] NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE, STÜTZPUNKT OLDENBURG (2024), Antwort von Dr. E. Cappelletto zur Anfrage auf Bau- und Bodendenkmale im Umfeld der VFn, 15.10.2024.

[NLSTBV] NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2018): Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der A 20 von Westerstede bis Drochtersen, Abschnitt 1 von der A 28 bei Westerstede bis zur A 29 bei Jaderberg. Stand: 16.04.2028.

[NMU] NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm.

UNTERLAGE VDAE (2024): Unternehmensflurbereinigung A 20, Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

UNTERLAGE VDAF (2024): Unternehmensflurbereinigung A 20, II. Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen.

UNTERLAGE FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ (2024): Unternehmensflurbereinigung A 20, Beiheft 2.

UNTERLAGE LANDSCHAFTSBESTANDSAUFNAHME UND –BEWERTUNG (2024): Unternehmensflurbereinigung A 20, Beiheft 2.

UNTERLAGE NATURSCHUTZ- UND UMWELTRECHTLICHE PRÜFUNGEN (2024): Unternehmensflurbereinigung A 20, Beiheft 2.

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

[BNATSCHG] Bundesnaturschutzgesetz, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).

[EG-VO A] Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

(ABl. L 61 S. 1 vom 03.03.1997), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 750/2013 der Kommission vom 29. Juli 2013 (ABl. L 212 S. 1 07.08.2013).

[EU-VS-RICHTLINIE] Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 S. 7 vom 26.01.2010), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 S. 115 25.06.2019).

[FFH-RICHTLINIE] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158, S. 193).

[FLURBG] Flurbereinigungsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408).

[LROP-VO] VERORDNUNG ÜBER DAS LANDESRAUMORDNUNGSPROGRAMM NIEDERSACHSEN vom 3. Juli 2017 (Nds. GVBl. S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 350).

[NNATSCHG] Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104 - VORIS 28100 -), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289; 2024 Nr. 13).

[NUVPG] Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 437 - VORIS 28200 -), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578).

[RROP] REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM DES LANDKREIS AMMERLAND in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 366), zuletzt geändert am 01.02.2001, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Ammerland

[NWG] Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64 – VORIS 28200 -), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289) und Verordnung vom 6. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 339).

[UVPG] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.

[WHG] Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 Nr. 409).

[WRRL] Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, L 327, 1–73, zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014.